

# Fachempfehlung

## Verhalten im Brandfall in Pflegeeinrichtungen

Hinweise für Betreiber

2022-06

## Impressum

### Herausgeber:

Gemeinsamer Ausschuss Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung von vfdb und DFV

Vereinigung zur Förderung des  
Deutschen Brandschutzes e.V. (vfdb)  
Postfach 4967  
48028 Münster

Deutscher Feuerwehrverband e.V. (DFV)  
Reinhardtstraße 25  
10117 Berlin

### Autoren:

Willi Deml (vfdb e. V., Arbeitsgruppenleitung), Karlheinz Ladwig (Feuerwehr Hanau),  
Michael Gerhards (BG Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege), Wilfried Velten (Ing.-Büro Velten),  
Jörn Klaas (Netzwerk Brandschutz OWL), Ralf Höhmann (TÜV Technische Überwachung Hessen  
GmbH), Lars Inderthal (DEKRA Automobil GmbH, [Redaktion](#))

### 1. Auflage, Juni 2022

Copyright vfdb e. V. und DFV e. V.

Die Weitergabe dieses Leitfadens in elektronischer oder ausgedruckter Form ist nur vollständig gestattet. Die Wiedergabe von Auszügen bedarf der ausdrücklichen Genehmigung.

Wenn im vorliegenden Leitfaden die männliche Form verwendet wird, geschieht das lediglich aus Gründen der besseren Lesbarkeit des Textes. Grundsätzlich sind mit Bewohnern auch Bewohnerinnen, mit Patienten auch Patientinnen, mit Betreibern auch Betreiberinnen usf. gemeint.

Der vorliegende Leitfaden wurde vom Gemeinsamen Ausschuss Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung der vfdb und des DFV sorgfältig erstellt. Dies befreit nicht von der Pflicht und Verantwortung, die Angaben auf Anwendbarkeit im konkreten Fall sowie auf Vollständigkeit, Aktualität und Richtigkeit selbst zu überprüfen.

## Vorwort

Wenn man zum Thema „Verhalten im Brandfall in der stationären Pflege“ in einschlägigen Suchmaschinen Hinweise sucht, findet man eine Menge Angebote, die etwas zum Thema zu sagen haben – aber nie umfassend von der baulichen Situation über die Gefahren bis hin zu den Reaktionsmöglichkeiten für die Pflegeleitung und das Personal. Der gemeinsame Ausschuss für Brandschutzerziehung hat den Versuch gestartet, in einer Fachempfehlung das Thema unter dem Gesichtspunkt „Verhalten im Brandfall in Pflegeeinrichtungen“ so aufzuarbeiten, dass für die verantwortlichen Personen – also insbesondere die Betreiber – ein leicht lesbarer Leitfaden angeboten wird, der die erforderlichen Hintergrundinformationen bereitstellt, um rechtzeitig vor der Entstehung eines Brandes die richtigen Entscheidungen treffen zu können. Die vorliegende Fachempfehlung soll die Lücke schließen zwischen den bauordnungsrechtlichen Vorschriften und technischen Regelwerken auf der einen Seite und den allgemein gehaltenen Empfehlungen für den Notfall auf der anderen Seite. In den meisten Einrichtungen wird die Unterstützung von zum Beispiel Brandschutzbeauftragten oder Brandschutzsachverständigen erforderlich sein, um im Vorfeld unter Berücksichtigung aller Umstände die im jeweiligen Einzelfall passenden Maßnahmen zu treffen. Jedoch sind jene im Notfall meistens nicht zugegen, um dann noch dringende Fragen zu beantworten.

Hier werden auch geeignete Maßnahmen aufgezeigt, wie man einen Brand vermeiden kann. Falls es aber doch dazu kommt, müssen die Personen, die dann im Gebäude sind, wissen was zu tun ist. In den 10 bis 15 Minuten von der Entdeckung eines Brandes bis zum Eintreffen der Feuerwehr sind die Pflegekräfte mit den Bewohnern oder Patienten weitgehend auf sich allein gestellt und können vieles richtig machen, wenn sie für den Notfall vorbereitet sind. Hierbei soll diese Fachempfehlung helfen!

Sie ist unter den Bedingungen der Corona-Pandemie entstanden, was die Erarbeitung für das ehrenamtliche Team nicht gerade vereinfacht hat. Ich danke allen Mitgliedern der Arbeitsgruppe, die sich für das Thema engagiert haben und wünsche der Fachempfehlung eine weite Verbreitung – dann hat sich unsere Arbeit gelohnt.

Frieder Kircher

Vorsitzender des gemeinsamen Ausschusses  
für Brandschutzerziehung und -aufklärung  
der vfdb und des DFV

## Inhalt

1	Einleitung.....	1
2	Anwendungsbereich und Zweck .....	2
2.1	Anwendungsbereich.....	2
2.2	Zweck.....	2
2.3	Verweise auf Regelwerke .....	2
3	Begriffe .....	4
4	Gefahren von Feuer und Rauch.....	6
5	Besonderheiten in Pflegeheimen, Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen .....	7
5.1	Bauliche Anforderungen.....	8
5.1.1	Abschottungsprinzip .....	9
5.1.2	Flucht- und Rettungswege .....	10
5.2	Sicherheitstechnische Anlagen.....	12
5.2.1	Feststellanlagen und Freilauf-Türschließer.....	13
5.2.2	Brandmelde- und Alarmierungsanlage .....	13
5.2.3	Brandwarnanlage.....	14
5.2.4	Rauchwarnmelder.....	14
5.2.5	Automatische Feuerlöschanlage.....	15
5.3	Organisatorische Maßnahmen .....	16
5.3.1	Brandschutzordnung.....	16
5.3.2	Evakuierungskonzept.....	17
5.3.3	Kennzeichnung und Beleuchtung der Rettungswege .....	17
5.3.4	Unterweisung und Schulung der Beschäftigten .....	18
5.3.5	Brandschutz- und Evakuierungshelfer .....	18
5.3.6	Brandschutzbeauftragte .....	19
5.3.7	Instandhaltung und Prüfung .....	19
6	Empfehlungen zum Verhalten im Brandfall .....	20
6.1	Ruhe bewahren .....	21
6.2	Brand eingrenzen – Türen zuziehen .....	21
6.3	Feuerwehr alarmieren.....	21
6.4	Retten und Evakuieren .....	23
6.5	Brandbekämpfung.....	24
6.6	Auf die Feuerwehr warten.....	25
7	Vorbeugende Maßnahmen zur Unterstützung im Brandfall.....	26
7.1	Verhinderung der Entstehung von Bränden.....	26
7.1.1	Schwer entflammbare Textilien.....	26
7.1.2	Elektrische Geräte.....	26
7.1.3	Aufladen von Mobilgeräten .....	27
7.1.4	Sichere Raucherbereiche .....	27
7.2	Beschaffenheit der Fluchtwege .....	28
7.3	Verhinderung der Ausbreitung von Feuer und Rauch.....	28
7.4	Ausbildung von Brandschutz- und Evakuierungshelfern.....	29
7.5	Vorhalten von Hilfsmitteln zur Rettung und Evakuierung.....	29
7.5.1	Evakuierungsmatte/Evakuierungstuch/Evakuierungsmatratze .....	29
7.5.2	Evakuierungsstuhl.....	29
7.5.3	Weitere Hilfsmittel.....	30
8	Bildquellen.....	31
9	Weitere Informationen .....	32

Anhang .....	34
I:  Checkliste für Betreiber.....	34
II:  Checkliste für Pflegekräfte zum Verhalten im Brandfall .....	34
III:  Beispiele für die Anleitung zur Verwendung von Evakuierungs-Hilfsmitteln.....	34

## Abbildungen

Abbildung 1: Ausbreitung von Brandrauch .....	6
Abbildung 2: Maßnahmen zum Ausgleich der Brandgefahr .....	8
Abbildung 3: Schutzziele sind gefährdet .....	8
Abbildung 4: Prinzip der inneren Abschottung .....	9
Abbildung 5: Unvollständige Kompensation durch Anlagentechnik .....	12
Abbildung 6: Kombination verschiedener Brandschutz-Einrichtungen .....	12
Abbildung 7: Feststellanlage an einer Rauchschutztür .....	13
Abbildung 8: Sprinklerkopf mit roter Ampulle (Auslösetemperatur 68°C) .....	15
Abbildung 9: Muster-Brandschutzordnung Teil A (Aushang) .....	17
Abbildung 10: Beleuchtetes Rettungswegkennzeichen an der Decke .....	18
Abbildung 11: Prioritäten der Maßnahmen im Brandfall .....	20
Abbildung 12: Alarmierung und Hilfsfrist mit und ohne Brandmeldeanlage .....	22
Abbildung 13: Keramikfließe als Unterlage beim Aufladen von Mobilgeräten .....	27
Abbildung 14: Brandgefahr durch fahrlässigen Umgang mit Zigaretten .....	27
Abbildung 15: Fluchtweg nicht benutzbar .....	28

## 1 Einleitung

Das im deutschen Bauordnungsrecht verankerte Schutzziel – Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten – setzt voraus, dass sich Menschen in einem Gefahrenbereich selbst retten können oder dass Personen anwesend sind, die sie bei der Rettung unterstützen. Den bauordnungsrechtlichen Regelungen liegt eine einfache Risikoeinschätzung zugrunde: Je höher die Eintrittswahrscheinlichkeit und das Schadensausmaß, umso höher sind die Anforderungen an die baulichen und anlagentechnischen Brandschutzmaßnahmen. Für viele Gebäudenutzungen schreiben die Landesbauordnung und die einschlägigen Sonderbauvorschriften genau vor, welche Maßnahmen umzusetzen sind. In einigen Gebäudetypen, zu denen auch Krankenhäuser und Pflegeheime gehören, sind die Anforderungen jedoch zu komplex, um diese in einer Vorschrift abschließend zu erfassen. Bei diesen „unregelmäßigten Sonderbauten“ ist die genehmigende Bauaufsichtsbehörde ermächtigt, die erforderlichen baulichen, anlagentechnischen und organisatorischen Maßnahmen zur Erreichung des Schutzziels auf Basis eines Brandschutzkonzeptes individuell festzulegen.

Und dennoch sind „Personen mit eingeschränktem Selbstrettungsvermögen“ weit weniger gut geschützt als andere. Das betrifft sowohl Personen, die allein in einer Wohnung leben als auch diejenigen in einer Pflege- oder Heileinrichtung. In der Statistik ist das daran zu erkennen, dass in den vergangenen Jahren mehr als 65 Prozent der Opfer von Bränden über 60 Jahre alt waren<sup>1</sup>.

Die Betreiber von Einrichtungen, in denen sich auf Hilfe angewiesene Personen aufhalten, müssen auf der Grundlage einer Gefährdungseinschätzung weitere Maßnahmen ergreifen, um Gefahren für die Personen im Gebäude zu minimieren. Das sind neben weiteren (nicht im Baurecht vorgegebenen) baulichen und anlagentechnischen Maßnahmen vor allem organisatorische Maßnahmen, wie zum Beispiel die Schulung des Personals für das Verhalten in Brandfall. Für die vom Betreiber selbst zu erlassenden Regeln gibt es keine eindeutigen Vorgaben und es erfolgt keine regelmäßige behördliche Prüfung.

Aufgrund der unterschiedlichen Voraussetzungen in Einrichtungen zur Pflege oder Heilung von Menschen kann ein „richtiges“ Verhalten im Brandfall nicht generell festgelegt werden. Es geht deshalb hier vor allem darum in dem Zeitraum von der Branderkennung bis zum Eintreffen der Feuerwehr möglichst wenig falsch zu machen.

---

<sup>1</sup> Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), Todesursachenstatistik  
Exposition gegenüber Rauch, Feuer und Flammen, Durchschnitt 2015-2019

## 2 Anwendungsbereich und Zweck

### 2.1.1 Anwendungsbereich

Diese Empfehlung gilt für den Betrieb von Pflegeheimen, Behindertenwohnheimen, Pflegebereiche in Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen, in denen Menschen mit eingeschränkter Möglichkeit der Selbstrettung im Brandfall durch ständig anwesende Beschäftigte betreut werden.

In Einrichtungen, in denen zum Schutz der Patienten selbst oder der Bevölkerung die Türen verschlossen werden müssen, gilt die Empfehlung mit der Einschränkung, dass besondere Schutzmaßnahmen auf Grundlage einer individuellen Gefährdungsbeurteilung festgelegt werden müssen.

### 2.2 Zweck

Diese Empfehlung soll Betreibern der vorgenannten Einrichtungen einen Überblick über die Optionen sowie konkrete Hinweise geben, welche organisatorischen Maßnahmen erforderlich sind, um im Falle eines Brandes ein sicheres Verlassen des Gefahrenbereiches zu ermöglichen.

Die Betreiber dieser Einrichtungen sollen in die Lage versetzt werden, individuelle Handlungsempfehlungen für alle im Falle eines Brandes im Gebäude anwesenden Beschäftigten zu erstellen und die Beschäftigten einzuweisen.

### 2.3 Verweise auf Regelwerke

Pflegeeinrichtungen sind komplexe Gebilde, welche im rechtlichen Kontext unterschiedlichen Anforderungen gerecht werden müssen:

- Sie sind Wohn- und/oder Aufenthaltsort für Menschen, die in ihrer Mobilität häufig stark eingeschränkt sind.

Aufgrund dieser reduzierten Selbstrettungsfähigkeit im Gefahrenfall ist es erforderlich, besondere Anforderungen an die Gestaltung und Nutzung des von der Einrichtung genutzten Gebäudes zu stellen.

Baurechtlich werden diese Gebäude als sogenannte Sonderbauten behandelt. Die Baubehörde legt im Einzelfall die zu berücksichtigenden Anforderungen in der Baugenehmigung fest. Bestandteil der Baugenehmigung wird in der Regel auch das Brandschutzkonzept, das regelmäßig auch Anforderungen an den Betrieb beschreibt.

Das Bauordnungsrecht sieht auch für Sonderbauten vor, dass sicherheitsrelevante Anlagen in regelmäßigen Abständen durch Prüfsachverständige überprüft werden.

Das Bauordnungsrecht ist Ländersache, insofern können einzelne Bestimmungen von Bundesland zu Bundesland differieren.

- Sie sind Tätigkeitsort/Arbeitsplatz für die Beschäftigten des Einrichtungsträgers.

Somit sind auch die einschlägigen Regelungen zum Arbeitsschutz umzusetzen. Diese finden sich vor allem im Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und den Unfallverhütungsvorschriften (UVV) der gesetzlichen Unfallversicherung.

Im Hinblick auf den Brandschutz sei an dieser Stelle besonders der § 10 Abs. 1 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) genannt:

*„Der Arbeitgeber hat entsprechend der Art der Arbeitsstätte und der Tätigkeiten sowie der Zahl der Beschäftigten die Maßnahmen zu treffen, die zur Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten erforderlich sind. Dabei hat er der Anwesenheit anderer Personen Rechnung zu tragen. [...]“*

Insbesondere Satz 2 verdeutlicht, dass Bewohnerschutz und Beschäftigtenschutz untrennbar miteinander verwoben sind.

Neben den eher schutzzielorientiert formulierten Gesetzen und Verordnungen haben Behörden und Unfallversicherungsträger zahlreiche **Richtlinien, Regeln** und **Informationen** bereitgestellt. Diese erläutern und spezifizieren die gesetzlichen Anforderungen und geben Hilfestellung, wie diese umgesetzt werden können.

Ergänzt wird dies noch durch Richtlinien und Normen verschiedenster Gruppierungen von Fachexperten, wie z.B. von VDI, VdS, vfdb und anderen.

Als innerbetriebliche Lotsen durch dieses umfangreiche Vorschriften- und Regelwerk bieten sich für die Betreiber der Pflegeeinrichtungen Brandschutzbeauftragte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit an.

Ein Überblick über relevante Vorschriften, Regeln und Informationen ist im Kapitel 9 zusammengestellt.



### 3 Begriffe

Vorbeugender Brandschutz	umfasst die Bereiche „baulicher Brandschutz“, „anlagentechnischer Brandschutz“ und „organisatorischer Brandschutz“
Baulicher Brandschutz	betrifft die bauordnungsrechtlichen Anforderungen an das Gebäude und dessen Anordnung, siehe auch → innere Abschottung und → Rettungswege
Anlagentechnischer Brandschutz	Technische Anlagen und Einrichtungen, die Brände melden oder die Auswirkungen von Feuer und Rauch eindämmen und die regelmäßig instandgehalten und geprüft werden müssen
Organisatorische Brandschutz	Organisatorische Maßnahmen zur Verhinderung der Entstehung (z. B. durch Rauchverbote), der Ausbreitung von Bränden (z. B. durch Handfeuerlöcher) sowie der Rettung von Personen und Tieren
Abwehrender Brandschutz	Maßnahmen der Feuerwehr, Schnittstellen zum → Vorbeugenden Brandschutz sind z. B. die Vorhaltung von Aufstellflächen für Feuerwehrfahrzeuge, die Löschwasserversorgung, die Entrauchung und die Rettungswege
Gefahrenverhütungsschau, Brandverhütungsschau, Brandschau	Wiederkehrende Besichtigung mit Bewertung u. a. der Brandgefahren der → Rettungs- und Angriffswege, → innere Abschottung, Löschwasser, Zugänglichkeit usw. In den meisten Bundesländern erfolgt diese durch die Berufsfeuerwehr oder Brandschutzdienststelle
Brandschutzkonzept, Brandschutznachweis	Beschreibung aller nach Bauordnungsrecht des Bundeslandes erforderlichen Maßnahmen zum → Baulichen Brandschutz, zum → Anlagentechnischen Brandschutz und der Schnittstellen zum → Organisatorischen Brandschutz und zum → Abwehrenden Brandschutz.
Innere Abschottung	bauliche Trennung von Nutzungseinheiten und Wohnungen zur Verhinderung der Ausbreitung von Feuer und Rauch siehe auch → Baulicher Brandschutz
Rettungsweg	Flure und Treppenräume mit besonderen Anforderungen an Feuerwiderstand und Rauchausbreitung, zur Selbstrettung anwesender Personen und als Angriffsweg für die Feuerwehr, ausreichende Breite, beschränkte Länge <u>Hinweis:</u> Im Baurecht wird die Bezeichnung „Rettungsweg“ verwendet, das Arbeitsstättenrecht meint mit der Bezeichnung „Fluchtweg“ dasselbe.
Fluchtweg	siehe → Rettungsweg

Räumung	Die Räumung ist im Polizeirecht definiert und bezeichnet eine polizeitaktische Maßnahme zur Gefahrenabwehr. Häufig wird der Begriff Räumung als Synonym für die Evakuierung verwendet. <sup>2</sup>
Evakuierung	Die Evakuierung ist das organisierte Verlassen von Personen eines gefährdeten in einen gesicherten Bereich. Zu den Personen zählen neben den Beschäftigten auch alle übrigen Dritten Personen, wie z. B. Besucher, Angehörige von Fremdfirmen oder Kunden, die sich im Gebäude aufhalten. <sup>2</sup>
Sicherer Bereich	<p>Der sichere Bereich ist ein Bereich, in dem Personen vorübergehend vor einer unmittelbaren Gefahr für Leben und Gesundheit geschützt sind. Als sichere Bereiche gelten z.B. benachbarte Brandabschnitte oder nach dem Bauordnungsrecht notwendige Treppenträume bzw. Ausgänge ins Freie.<sup>2</sup></p> <p>Ein Bereich gilt als sicher, wenn eine unmittelbare Gefährdung für die dort anwesenden Personen ausgeschlossen werden kann. Im Falle eines Brandes dürfen weder Feuer noch Rauch eines Brandes in einen als sicher qualifizierten Bereich eindringen können.</p>

---

<sup>2</sup> Im vorliegenden Dokument wird die Definition gem. DGUV Information 205-033 "Alarmierung und Evakuierung" verwendet. Nach anderen Definitionen (z. B. in der DIN 18009-1) wird die geplante und organisierte Verlegung von Personen aus einem Bereich mittelbarer Gefahr als „Evakuierung“ bezeichnet. Die „Räumung“ ist dagegen als Leerung einer baulichen Anlage oder eines Teils einer baulichen Anlage aufgrund einer potenziellen oder realen Gefahr für die betroffenen Personen definiert.

## 4 Gefahren von Feuer und Rauch

Ein Brand entsteht meist durch Entzünden einer kleinen Menge eines brennbaren Stoffes, zum Beispiel durch eine umgefallene Kerze auf einem ausgetrockneten Adventsgesteck, und breitet sich dann ohne Einwirken immer weiter aus bis entweder kein weiterer Brennstoff oder nicht ausreichend viel Sauerstoff zur Verfügung stehen.

Im Gegensatz zu einem Brand im Freien sind bei Bränden in Räumen hinsichtlich der Rettung der dort anwesenden Personen drei wesentliche Faktoren zu beachten:

- Die beim Brand entstehenden Brandgase, die im Freien einfach nach oben abziehen können, verteilen sich im Gebäude. Diese Rauchausbreitung beginnt unmittelbar nach der Brandentstehung, geschieht lautlos und sehr schnell.
- Der meist undurchsichtige Brandrauch führt bereits nach sehr kurzer Zeit zu erheblichen Sichtbehinderungen und erschwert damit die Selbstrettung.
- Weil in Gebäuden weniger Sauerstoff zur Verfügung steht als im Freien, kommt es zu einer "unvollkommenen Verbrennung" und es entsteht u. a. giftiges Kohlenmonoxid (CO), das sich mit dem Brandrauch ausbreitet. Kohlenmonoxid führt beim Menschen bereits nach wenigen Atemzügen zu Bewusstlosigkeit und ist die häufigste Todesursache bei Bränden.

Die Gefahr durch Brandgase ist dabei nicht auf den Brandraum begrenzt, sondern betrifft das gesamte Gebäude. Laut einer Auswertung des Instituts der Feuerwehr Sachsen-Anhalt kommt die Mehrzahl der Brandopfer nicht im eigentlichen Brandraum zu Tode, sondern sowohl in angrenzenden als auch in entfernten Räumen, in die sich die Brandgase ausbreiten. Problematisch ist insbesondere die Verrau- chung der Fluchtwege innerhalb des Gebäudes. Meist grenzen in einem Geschoss mehrere Räume an einen Flur an, der für die Selbstrettung benutzt werden muss. Ein nur für einige Minuten unentdeckter Brand in einem der angrenzenden Räume kann bereits dazu führen, dass die Bewohner den Fluchtweg nicht mehr benutzen können.

Das Schließen der Türen zur Verhinderung der Rauchausbreitung ist von wesentlicher Bedeutung für die Rettung von Personen aus der Gefahrenzone.

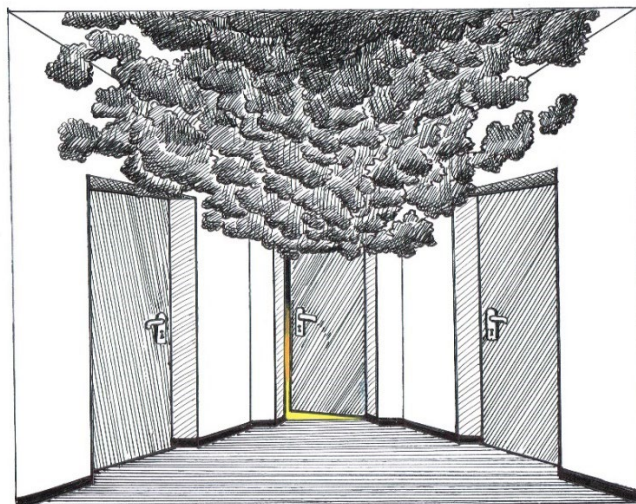


Abbildung 1: Ausbreitung von Brandrauch [2]

## 5 Besonderheiten in Pflegeheimen, Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen

Patienten in Krankenhäusern oder Bewohner von Pflegeheimen, Behindertenwohnheimen und ähnlichen Einrichtungen sind in unterschiedlichem Maß bei der Rettung aus einem Gefahrenbereich auf die Hilfe der sie betreuenden Personen angewiesen. Kann ein Teil der Senioren einer Pflegeeinrichtung zum Beispiel im Falle eines Brandes wenigstens ihr Zimmer noch selbständig verlassen, so sind die Patienten einer Intensivstation im Krankenhaus vollständig auf fremde Hilfe angewiesen.

Nicht zuletzt auf diesen Erkenntnissen basieren die bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Gebäude verschiedener Nutzungsarten. Die Maßnahmen, die zur Vorbeugung der Entstehung von Bränden und deren Ausbreitung sowie zur Ermöglichung von Rettungs- und Löschmaßnahmen beim Bau und beim Betrieb des Gebäudes umzusetzen sind, werden in den anzuwendenden Sonderbauvorschriften im Hinblick auf die Nutzung und die Nutzer unterschieden. Entsprechende Sonderbauverordnungen wurden von den zuständigen Landesministerien zum Beispiel für Verkaufsstätten, Versammlungsstätten, Beherbergungsstätten, Schulen usw. erlassen.

Für Krankenhäuser – und sinngemäß auch für Pflegeheime – wurde in den 1970er Jahren in vielen Bundesländern die „Krankenhausbauverordnung“ angewandt. Bis auf Brandenburg haben jedoch alle Länder diese Verordnung auslaufen lassen, ohne eine Nachfolgeregelung zu erlassen. Grund dafür ist, dass die Anforderungen in den sehr unterschiedlichen Arten von Kranken- und Pflegeeinrichtungen nicht pauschal geregelt werden sollen. Vielmehr ist für jedes Gebäude, jede Station, jeden Raum eine nach dem Schutzziel orientierte Bewertung und Festlegung der vorbeugenden Maßnahmen u. a. zum Schutz gegen Brände und zur Rettung der anwesenden Personen unerlässlich.

Die baulichen, sicherheitstechnischen und organisatorischen Maßnahmen werden in der Regel durch Sachverständige im sogenannten Brandschutzkonzept beschrieben. Der Ersteller dieses Konzeptes prüft ein bestehendes Gebäude oder die Planungsunterlagen (bei Neubauten) detailgenau, ob die staatlich vorgegebenen Schutzziele:

- öffentliche Sicherheit und Ordnung,
- Leben und Gesundheit,
- natürliche Lebensgrundlagen

durch den Bau und den Betrieb des Gebäudes nicht gefährdet werden.

Bewertungsgrundlage sind die im jeweiligen Bundesland gültige Landesbauordnung und die ergänzenden Bauvorschriften. Im Brandschutzkonzept (oder früher direkt in der Baugenehmigung) werden die Anforderungen zur Erfüllung der Schutzziele mit den geplanten bzw. im Bestand vorhandenen Maßnahmen verglichen und im Falle von Mängeln oder gravierenden Abweichungen Kompensationsmaßnahmen festgelegt. In der Regel wird das Brandschutzkonzept anschließend der Brandschutzdienststelle (Feuerwehr) zur Bewertung vorgelegt und nach Klärung aller offenen Fragen von der zuständigen Bauordnungsbehörde genehmigt. Ein genehmigtes Brandschutzkonzept stellt für das betroffene Gebäude Individualrecht dar. Das heißt, was dort beschrieben ist, muss so umgesetzt werden; andernfalls droht ein Nutzungsverbot für das Gebäude. Soll von den Vorgaben im Brandschutzkonzept abgewichen werden, muss ein Nachtrag erstellt und nach Freigabe durch die Brandschutzdienststelle von der Bauordnungsbehörde genehmigt werden.

## 5.1 Bauliche Anforderungen

Wie in jedem Gebäude sind zwei Dinge für die Rettung von Menschen im Gebäude im Falle eines Brandes ausschlaggebend:

1. die innere Abschottung gegen die Ausbreitung von Bränden und
2. sichere Rettungswege ins Freie oder in ungefährdete Bereiche.

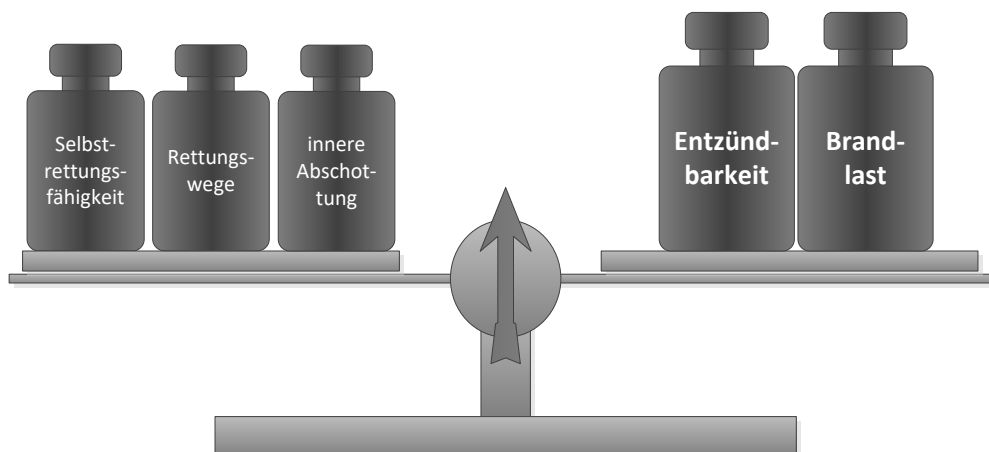


Abbildung 2: Maßnahmen zum Ausgleich der Brandgefahr [1]

Diese beiden Grundprinzipien des baulichen Brandschutzes ergänzen sich. Gibt es in einem Teil Mängel (Abweichung vom Sollzustand), so können diese im anderen Teil in gewissem Umfang kompensiert werden. Allerdings stößt dies schnell an die Grenzen des Möglichen, insbesondere wenn die Nutzer in ihrer Selbstrettungsfähigkeit stark eingeschränkt sind. Kompensationsmaßnahmen müssen von Sachverständigen „schutzzielorientiert“ geplant und im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens explizit genehmigt werden.

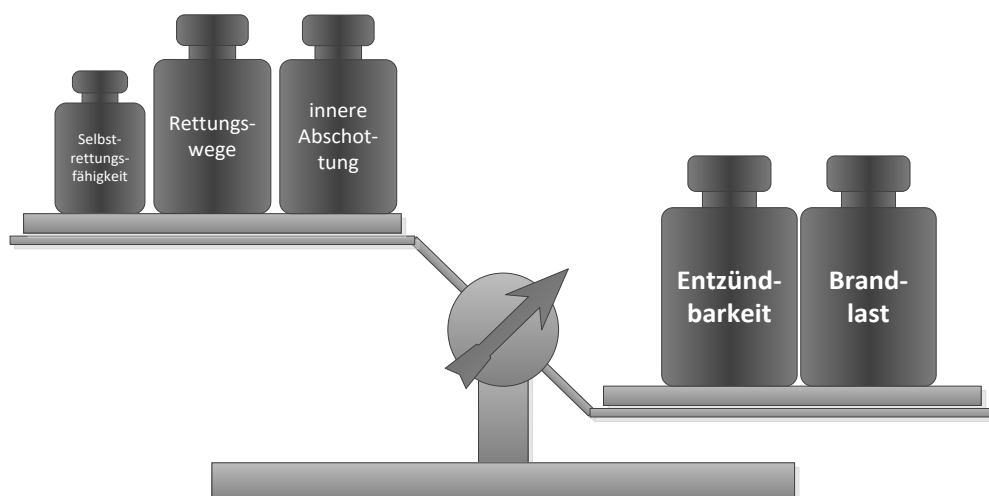


Abbildung 3: Schutzziele sind gefährdet [1]

### 5.1.1 Abschottungsprinzip

Die innere Abschottung hat den Zweck, einen entstandenen Brand auf einen möglichst kleinen Bereich einzugrenzen. Das Pflegepersonal kann sich auf die Rettung einer möglichst kleinen Anzahl an Personen konzentrieren. Falls die Rettung der Personen im Gefahrenbereich nicht möglich sein sollte, kann die Anzahl der Opfer jedoch wenigstens begrenzt werden.

In Krankenhäusern und Pflegeheimen ist die Abschottung von Räumen bzw. Bereichen, die für die Unterbringung von Patienten oder Bewohnern vorgesehen sind, durch Trennwände vorgeschrieben. Trennwände im Sinne der Landesbauordnung sind für Feuer (Strahlungswärme) und Rauch für mindestens 30 Minuten undurchlässig. Das ist der Zeitraum, in dem die Feuerwehr mit der erforderlichen Ausrüstung bis zur Brandstelle vorgedrungen ist und mit der Brandbekämpfung begonnen hat.

Die Eigenschaft, Feuer und Rauch auf einen Raum zu begrenzen, ist natürlich nur dann gegeben, wenn die Innenwände und die Decke keine Schwachstellen aufweisen. So werden z. B. Durchbrüche für nachträglich verlegte Leitungen häufig nicht vorschriftsmäßig abgeschottet. Hier ist "gut gemeint" oft nicht ausreichend und der Farbanstrich hält Feuer nicht wirklich zurück. Trennwände müssen fachgerecht ausgeführt sein und an andere Wände wie auch an die Rohdecke (nicht die Unterdecke) dicht angeschlossen sein. Für die Ausführung sind Vorgaben in den einschlägigen technischen Baubestimmungen einzuhalten.

Schwachstellen in der inneren Abschottung sind grundsätzlich die Türen. Schwere Türen, die auch noch mit Türschließern ausgerüstet sind, können von Bewohnern, Patienten und Pflegepersonal nur mit Kraftanstrengung geöffnet werden. Oft wird deshalb die Tür verkeilt oder festgebunden, was jedoch dem Prinzip der inneren Abschottung entgegenwirkt. Der Rauch eines Brandes in einem Raum mit offener Tür verbreitet sich in Sekunden auch über den angrenzenden Flur und erschwert die Evakuierung entscheidend.

Die Personen im Gebäude, wie auch die Feuerwehr, müssen sich darauf verlassen können, dass die innere Abschottung ausreichend lang funktioniert.



Abbildung 4: Prinzip der inneren Abschottung [3]

### 5.1.2 Flucht- und Rettungswege

Flucht- und Rettungswege in Gebäuden haben im Brandfall zwei Funktionen: Sie dienen zum einen der Evakuierung der Personen im Gebäude (Selbstrettung). Zum anderen geht die Feuerwehr zur Fremdrettung und Brandbekämpfung über den Rettungsweg ins Gebäude vor. An Flucht- und Rettungswege werden daher besondere Anforderungen gestellt, was deren Nutzbarkeit im Falle eines Brandes betrifft. Üblicherweise sollten keine brennbaren Materialien in Fluren oder Treppenräumen vorhanden sein. Das betrifft sowohl die verwendeten Baustoffe und Verkleidungen als auch die Einrichtung.

Die Leistungsfähigkeit der Flucht- und Rettungswege in einem Gebäude ist von verschiedenen Faktoren abhängig, u. a. davon, wie viele Personen im Falle eines Brandes den Flucht- und Rettungsweg nutzen müssen und wie schnell diese sich fortbewegen können. Auch der Platzbedarf pro Person spielt eine wesentliche Rolle bei der Evakuierung.

Beispiel: Wenn über einen Flur pro Minute 50 „normal gehfähige“ Personen evakuiert werden können, so sind es bei Personen im Rollstuhl weit weniger als die Hälfte und in einem Krankbett oder einer Trage wahrscheinlich nur eine Person pro Minute. Dazu kommt, dass Personen im Rollstuhl und solche in einem Krankbett Unterstützung von Dritten benötigen.

Eine geringe Breite und ein nicht gerader Verlauf von Flucht- und Rettungswegen, sowie Treppen und Türen, die im Brandfall ja geschlossen sind und bei der Flucht geöffnet werden müssen, reduzieren die Zahl der evakuierten Personen umso stärker je größer die Einschränkung der Selbstrettungsfähigkeit ist. Beim Neubau von Gebäuden kann ein großer Teil der baulichen Hindernisse planerisch berücksichtigt werden. Allerdings stehen dem oft ökonomische Gründe (vor allem Kosten und Platzbedarf) entgegen; sonst würde man ausschließlich ideale, erdgeschossige Pflegeheime bauen, in denen jeder Aufenthaltsraum einen barrierefreien Ausgang ins Freie hat.

Der sogenannte "Erste Rettungsweg" in einem Gebäude ist in der Regel der Weg, auf dem Bewohner, Patienten, Pflegepersonal und Besucher das Gebäude betreten, um zu einem Raum innerhalb des Gebäudes zu gelangen. Zu Räumen in Obergeschossen führt ein sogenannter "notwendiger Treppenraum", auch wenn ein Personenaufzug vorhanden ist. Notwendig ist dieser Treppenraum zur Flucht vor einer Gefahr – und zwar unabhängig davon, ob der Aufzug zu diesem Zeitpunkt betriebsbereit ist oder nicht – und zur Fremdrettung durch die Feuerwehr.

Falls im Brandfall der erste Rettungsweg nicht benutzt werden kann, zum Beispiel, weil in den Flur Rauch eingedrungen ist, darf dadurch eine absehbare Gefahr für die anwesenden Personen nicht entstehen. Es muss mindestens eine weitere Möglichkeit geben, wie die Personen sich selbst in Sicherheit bringen oder durch die Feuerwehr gerettet werden können. Man spricht hier vom "zweiten Rettungsweg", an den abhängig von der Art und Nutzung des Gebäudes unterschiedliche Anforderungen gestellt werden.

Beispiele: In einem Mehrfamilienhaus bildet der Treppenraum und eventuell ein Flur außerhalb der Wohnung den ersten Rettungsweg. Ist das Gebäude höchstens dreigeschossig, können die Bewohner über die Leiter der Feuerwehr durch ein Fenster gerettet werden, wenn der Treppenraum verraucht ist. Das ist möglich, weil die Wohnungen in dem Gebäude abgeschottet sind (Feuer und Rauch kann für eine bestimmte Zeit nicht eindringen) und weil die Anzahl der Personen im Gefahrenbereich (Wohnung) gering ist.

In einer Schule dagegen sind die Klassenräume zwar meist auch abgeschottet, die Anzahl der Personen im Gefahrenbereich ist aber wesentlich größer. Falls der angrenzende Treppenraum (erster Rettungsweg) nicht benutzt werden kann, muss ein weiterer Treppenraum erreichbar sein. In Schulen wird das oft so gelöst, dass zwischen zwei Klassenräumen eine nicht verschlossene Verbindungstür die Flucht in einen anderen Treppenraum ermöglicht. Die Klasse benutzt diesen zweiten Rettungsweg, angeführt durch eine unterwiesene Lehrkraft.

In einem Krankenhaus ist üblicherweise die Rettung von Patienten über das Fenster meist schon aufgrund der eingeschränkten Bewegungsfähigkeit der Patienten ausgeschlossen. Es muss hier von Fall zu Fall (ggf. auch von Geschoss zu Geschoss oder von Raum zu Raum) betrachtet werden, wie die anwesenden Personen im Falle eines Brandes gerettet werden können und welche weitere Möglichkeit besteht, wenn der erste Rettungsweg nicht benutzt werden kann.

Ein Flucht- und Rettungsweg wird unbrauchbar, wenn er verraucht ist. Bereits wenige Atemzüge Brandrauch können zu Bewusstlosigkeit oder zum Tod führen. Aus diesem Grund versucht man einerseits der Brandentstehung im Rettungsweg selbst vorzubeugen und andererseits den aus angrenzenden Räumen in den Rettungsweg eindringenden Rauch zu minimieren (z. B. durch Türschließer) oder wenigstens dessen Ausbreitung einzudämmen (z. B. durch Rauchschutztüren im Flur).

Der Rettungsweg selbst muss ins Freie, in einen Treppenraum oder in einen "sicheren Bereich" führen, in den Feuer und Rauch nicht eindringen können. Baulich wird ein solcher sicherer Bereich durch eine Brandwand von anderen Bereichen abgeteilt und meist durch einen Vorraum (Schleuse) betreten.

Die zulässige Länge des Rettungsweges ist abhängig von der Selbstrettungsfähigkeit der Bewohner und in welchem Tempo diese sich bewegen können. Die nach Bauordnungsrecht angesetzte maximale Länge von 35 m dürfte in Pflegeeinrichtungen wesentlich zu lang sein.

Die Rettungswege selbst müssen ausreichend breit für die Rettung der anwesenden Personen unter Berücksichtigung der erforderlichen Rettungsgeräte sein. Wichtig ist außerdem, dass Rettungswege immer frei von Hindernissen und zu jedem Zeitpunkt benutzbar sind. Damit sind sowohl die dort vorübergehend abgestellte Gegenstände (Betten, Hilfsmittel usw.) gemeint, als auch die Beschaffenheit der Wege selbst. Im Falle von Bauarbeiten oder auch nur umfangreichen Reinigungsarbeiten, die eine Benutzung des Rettungsweges einschränken könnten, müssen entsprechende Maßnahmen (z. B. höhere Personalvorhaltung) getroffen werden.

In einigen Pflegeeinrichtungen müssen eventuell Vorkehrungen getroffen werden, um zu verhindern, dass zum Beispiel Bewohner mit Demenz unbeabsichtigt die Einrichtung verlassen. Das Abschließen von Zimmer-, Abteilungs- oder Außentüren ist rechtlich problematisch und stellt zudem eine erhebliche Gefahr im Brandfall dar, weil die Selbstrettung ins Freie nicht möglich ist. (Entsprechende technische Systeme werden unter dem Stichwort "Wegläuferschutz" angeboten.)



## 5.2 Sicherheitstechnische Anlagen

Wenn baulichen Maßnahmen zur Sicherstellung der Rettung im Brandfall nicht ausreichend sind, kann dies teilweise durch technische Anlagen oder Einrichtungen kompensiert werden. Allerdings darf hier nicht zu viel erwartet werden. Eine Brandmeldeanlage ist zum Beispiel in der Lage, einen Brand früh zu erkennen und die anwesenden Personen sowie die Feuerwehr zu alarmieren; sie kann aber weder das Feuer löschen noch kann sie aktiv die Rettung von Personen unterstützen. Wie in Kapitel 5.1 zu den baulichen Anforderungen erwähnt, müssen Kompensationsmaßnahmen „schutzzielorientiert“ geplant und im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens genehmigt werden.

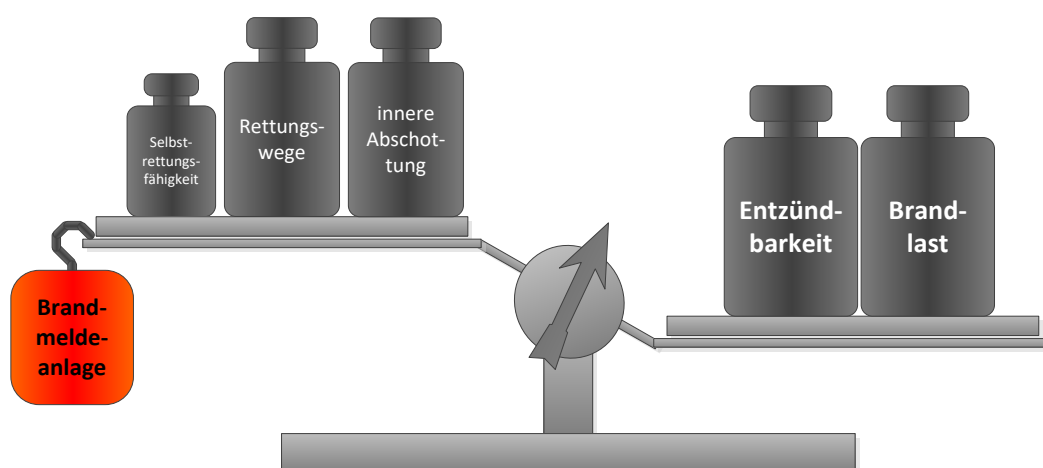


Abbildung 5: Unvollständige Kompensation durch Anlagentechnik (Beispiel) [1]

Das Brandschutzkonzept beschreibt oft eine Kombination verschiedener technischer und organisatorischer Maßnahmen, um das Schutzziel zu erreichen. Dabei gilt nicht unbedingt, dass die teuerste auch die beste Option ist. Vielmehr ist es die individuelle Abstimmung auf bauliche Gegebenheiten, Pflegepersonal und die Personen, die im Falle eines Brandes gefährdet sind.

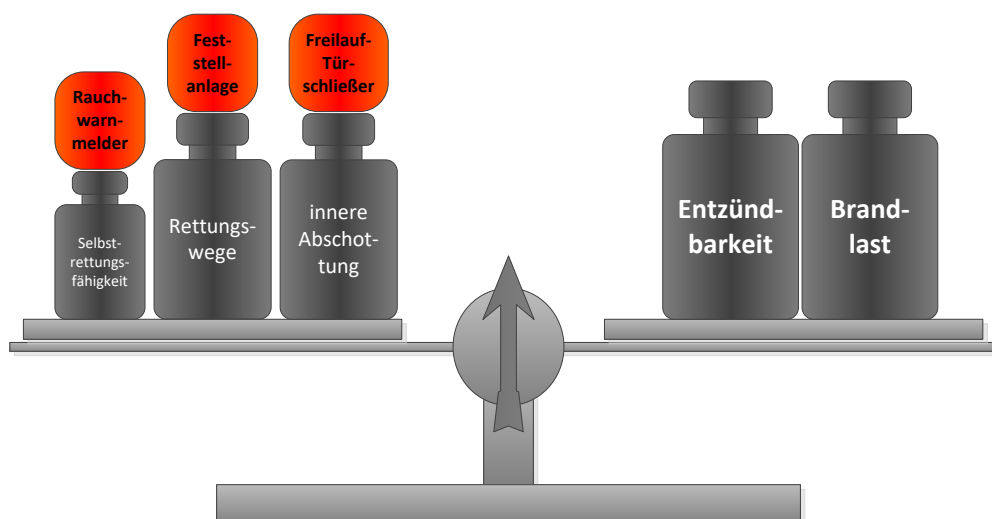


Abbildung 6: Kombination verschiedener Brandschutz-Einrichtungen (Beispiel) [1]

### 5.2.1 Feststellanlagen und Freilauf-Türschließer

Eine Feststellanlage ermöglicht, dass eine Brand- oder Rauschutztür durch einen Elektromagneten offengehalten und nur im Brandfall automatisch durch einen Türschließer mit Federkraft geschlossen wird. Dies stellt im täglichen Betrieb insbesondere für Türen im Verlauf von Fluren eine Erleichterung dar.

Ein Freilauf-Türschließer sorgt dafür, dass eine Zimmertür, die regelmäßig geöffnet werden muss, im Falle eines Brandes automatisch geschlossen wird. Im Gegensatz zu üblichen Türschließern mit Federantrieb wirken Freilauf-Türschließer im Normalbetrieb keinen Druck aus. Damit ausgerüstete Zimmertüren können weiterhin leicht geöffnet werden und auch ganz oder teilweise geöffnet bleiben.

Bei Feststellanlagen wie auch bei Freilauf-Türschließern sorgen eingebaute Sensoren dafür, dass die jeweilige Tür bei Detektion von Rauch geschlossen wird. Dazu muss jedoch jederzeit gewährleistet sein, dass die Tür im Brandfall auch wirklich schließen kann und der Schließbereich nicht blockiert ist.

Anzumerken ist, dass die mit den vorbeschriebenen Einrichtungen versehenen Türen im Brandfall nur gegen den Widerstand der Türschließer geöffnet werden können. Bei Evakuierungsübungen sollte dieser Umstand unbedingt berücksichtigt werden.



Abbildung 7: Feststellanlage an einer Rauchschutztür [4]

### 5.2.2 Brandmelde- und Alarmierungsanlage

Die Brandmeldetechnik ist seit vielen Jahre erprobt und kann bei sach- und fachgerechtem Einsatz im Brandfall zu einem für die Rettung von Personen möglicherweise entscheidenden Zeitvorteil beitragen.

Andererseits ist es jedoch auch möglich, dass eine unzureichend geplante oder falsch konfigurierte Alarmierung die Evakuierung im Brandfall erschwert. Dies passiert insbesondere, wenn Panik verursacht wird, selbst in Bereichen, in denen gar keine unmittelbare Gefahr droht. Eine Brandmelde- und Alarmierungsanlage muss für den vorgesehen Einsatzzweck angepasst sein und sowohl technisch als auch bezüglich der vorgesehen Funktion regelmäßig überprüft werden.

### 5.2.3 Brandwarnanlage

Bei Brandwarnanlagen werden ähnliche Bauteile verwendet wie bei Brandmeldeanlagen, jedoch ist ihr Aufbau weniger komplex. Eine Brandwarnanlage darf nur eingebaut werden, wenn in der Baugenehmigung oder im Brandschutzkonzept keine Brandmeldeanlage gefordert wird. Sie erfordert ein abgestimmtes organisatorisches Konzept, um im Alarmfall die richtigen Maßnahmen einzuleiten.

Gemäß Empfehlung der AGBF<sup>3</sup> müssen Pflege- und Behinderteneinrichtungen flächendeckende Brandmeldeanlagen nach bauaufsichtlich eingeführten Normen haben und Brandmeldungen unmittelbar zur zuständigen Leitstelle (Feuerwehr) übertragen. Brandwarnanlagen sind dafür nicht zugelassen.

### 5.2.4 Rauchwarnmelder

Rauchwarnmelder haben gegenüber der Brandmeldeanlage ein sehr eingeschränktes Schutzziel: Sie sollen schlafende Personen in einem Raum möglichst frühzeitig auf einen Brand aufmerksam machen, so dass diese den Raum verlassen können. Weitere Effekte, wie zum Beispiel die Alarmierung einer Pflegekraft, die auf dem Flur vorbeigeht und den Rauchwarnmelder hört, treten bestenfalls zufällig auf. Dennoch kann mit dem relativ einfachen und kostengünstigen Rauchwarnmelder zumindest bei gehfähigen Bewohnern und Patienten eine große Wirkung erzielt werden. Denn die frühzeitig geweckten Personen können den Raum verlassen, die Tür hinter sich schließen und die Feuerwehr alarmieren.

Die Verwendung von vernetzten Rauchwarnmeldern in Kranken- und Pflegeeinrichtungen sollte auf begründete Einzelfälle beschränkt bleiben. Auch wenn es auf den ersten Blick eine gute Idee zu sein scheint, eine Brandentstehung möglichst früh zu erkennen und an mehreren Stellen im Gebäude einen Alarm auszugeben, stellen sich bei Betrachtung der möglichen Auswirkungen gravierende Tücken heraus. Rauchwarnmelder sind per se für Wohnungen konzipiert und für diesen Einsatzzweck auch geeignet.

Die grundlegende Funktion der Vernetzung von Rauchwarnmelder ist, dass ein Rauchwarnmelder, der Rauch feststellt, einen Alarmton erzeugt und ein Funksignal aussendet. Alle Rauchwarnmelder im Empfangsbereich geben ebenfalls einen Alarmton aus, wenn Sie dieses Funksignal empfangen. Das heißt, die Rauchwarnmelder in allen Räumen alarmieren mit einer Lautstärke von mindestens 85 Dezibel, wenn ein Rauchwarnmelder der Gruppe Alarm auslöst. Eine geordnete Evakuierung von Menschen in einem Krankenhaus oder Pflegeheim wird dadurch erschwert, wenn nicht sogar unmöglich gemacht. Das gleiche Szenario tritt übrigens auch bei jedem Fehlalarm ein, der zum Beispiel in Folge von Wasserdampf, Staub, Raumspray oder anderen sogenannten "Täuschungsgrößen" ausgelöst wird.

Aus technischer Sicht muss beachtet werden, dass bei funkvernetzten Rauchwarnmeldern weder die Funkstrecke noch die Komponenten selbst überwacht werden. Im Falle eines Alarms ist also keinesfalls sichergestellt, dass derjenige Rauchwarnmelder, der den Alarm ausgeben soll, überhaupt erreicht wird.

---

<sup>3</sup> AGBF-Richtlinie für Pflege- und Behinderteneinrichtungen, siehe Weiterführende Informationen, Kapitel 9, Nr. 1

### 5.2.5 Automatische Feuerlöschanlage

Entgegen ihrer Bezeichnung ist das Ziel einer automatischen Feuerlöschanlage in der Regel nicht das Löschen eines Feuers, sondern lediglich die Verhinderung der Ausbreitung eines Brandes.

Bei der in Gebäuden meistens verwendeten "Sprinkleranlage" lösen einzelne Sprinkler nur aus, wenn die Wärme eines Feuers unmittelbar unter dem Sprühkopf ein kleines Glasfässchen (Ampulle) bei einer bestimmten Temperatur zum Platzen bringt. Sobald ein Sprinkler auslöst wird ein Druckabfall im System festgestellt und automatisch die Feuerwehr alarmiert.

Die aus Spielfilmen und Werbespots bekannten „Sprühwasserlöschanlagen“, bei denen aus mehreren offenen Düsen Wasser austritt, wenn jemand auf den „Feuer-Knopf“ drückt, werden nur bei besonderen Anforderungen (meistens im Industriebereich) verwendet.

Unterschieden werden automatische Löschanlagen bezüglich der aus Düse oder Sprinklerkopf austretende Tropfengröße und der damit in Verbindung stehenden Wassermenge, die zur Brandbekämpfung verwendet wird. In Räumen mit wohnungsähnlicher Nutzung, zu denen auch Patientenzimmer in Pflegeeinrichtungen zählen, können beispielsweise Wassernebel-Löschanlagen verwendet werden, bei denen durch Löschdüsen ein feiner Nebel erzeugt wird. Die geringere Wassermenge führt zu kleineren Folgeschäden im Gebäude.

Neben den Rohrleitungen besteht eine automatische Feuerlöschanlage aus einem Vorratsbehälter für Löschwasser mit einem Volumen zwischen 15 und 50 m<sup>3</sup>, einem Druckluft-Wasserbehälter, einer Sprinklerpumpe und der Alarm-Ventilstation. Die Anlage muss natürlich auch bei Stromausfall funktionieren; deshalb ist üblicherweise ein Netzersatzaggregat erforderlich.



Abbildung 8: Sprinklerkopf mit roter Ampulle (Auslösetemperatur 68° C) [5]

### 5.3 Organisatorische Maßnahmen

Einen wesentlichen Einfluss auf das Schutzziel „Leben und Gesundheit“ für die Personen im Gebäude haben organisatorischen Maßnahmen. Im Gegensatz zu den zuvor beschriebenen technischen Maßnahmen sind organisatorische Maßnahmen zudem meist wesentlich kostengünstiger.

Die effektivste Maßnahme gegen Brände ist, diese nicht entstehen zu lassen.

Zur Verhinderung von Bränden müssen einerseits mögliche Gefahren erkannt und eliminiert werden. Andererseits muss insbesondere bei den Pflegekräften und bei den für den Betrieb verantwortlichen Personen das Bewusstsein für mögliche Gefahren und deren Auswirkungen geschärft werden.

**Beispiel:** Eine mit einem Keil offen gehaltene Rauchschutztür ist im täglichen Betrieb für Pflegepersonal wie auch für Patienten und Besucher praktisch. Im Falle eines Brandes aber sind durch die Ausbreitung von Brandrauch Verletzungen vorhersehbar. Alle Beteiligten müssen wissen, warum eine Tür an dieser Stelle eingebaut wurde und warum diese im Brandfall geschlossen sein muss.

#### 5.3.1 Brandschutzordnung

Die Unterschiede hinsichtlich der baulichen Gegebenheiten, der Fluchtwege und der sicherheitstechnischen Anlagen im Gebäude müssen bei der Erstellung eines "Generalplans im Brandfall" genauso berücksichtigt werden wie die Personen, die sich üblicherweise in dem Gebäude aufhalten, und die Helfer, die bei einer Evakuierung zur Verfügung stehen.

Dieser Generalplan heißt "Brandschutzordnung" und besteht in der Regel aus drei Teilen, die sich an unterschiedliche Personen richten:

- **Teil A** richtet sich an alle Personen (z. B. Bewohner, Beschäftigte, Mitarbeiter von Fremdfirmen, Besucher), die sich in einer baulichen Anlage aufhalten. Die Informationen über das Verhalten im Brandfall aber auch zur Verhütung von Bränden sind als Handlungsanweisungen kompakt auf einer Seite dargestellt. Diese Seite wird üblicherweise an gut zugänglichen Stellen im Gebäude ausgehängt.
- **Teil B** (für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben) richtet sich an die Personen (z. B. Bewohner, Beschäftigte), die sich nicht nur vorübergehend in einer baulichen Anlage aufhalten. Es handelt sich in der Regel um eine nach vorgegebenem Schema gegliederte Zusammenfassung der wichtigsten Informationen aus dem Teil C der Brandschutzordnung.
- **Teil C** (für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben) richtet sich an Personen, denen über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen sind (z. B. Geschäftsführer, Vermieter, Brandschutzbeauftragte, Brandschutzhelfer). Darin enthalten sind individuell festgelegte und vollständig beschriebene Abläufe und Maßnahmen sowohl zum Schutz vor Bränden als auch im Falle eines Brandes.

Die Verpflichtung zur Erstellung einer Brandschutzordnung ergibt sich möglicherweise aus der Baugenehmigung oder dem Brandschutzkonzept. Allgemein gilt neben § 823 BGB (Stichwort "Verkehrssicherungspflicht") in Arbeitsstätten jedoch auch das Arbeitsschutzgesetz (§ 10) und die Arbeitsstättenverordnung, konkretisiert durch die Technischen Regeln für Arbeitsstätten, sowie die Unfallverhütungsvorschriften.

Die Brandschutzordnung muss regelmäßig von fachkundiger Seite überprüft und bei Bedarf angepasst werden. Anpassungen sind nicht nur bei baulichen Veränderungen erforderlich, sondern betreffen u. a. auch den Schulungsbedarf, wenn sich die Anforderungen beispielsweise aufgrund anderer Arbeitszeiten, Arbeitsabläufen, Arbeitsmitteln geändert haben.



Abbildung 9: Muster-Brandschutzordnung Teil A (Aushang) aus: DIN 14096:-05-2014, Anhang A

### 5.3.2 Evakuierungskonzept

Teil der Brandschutzordnung ist in Pflegeeinrichtungen grundsätzlich ein Evakuierungskonzept<sup>4</sup>, in dem u. a. die Anforderungen an Evakuierungshelfer sowie die erforderlichen Hilfsmittel und deren Aufbewahrungsorte festgelegt sind. Das Konzept muss unterschiedliche Schichtzeiten und die jeweils anwesenden Beschäftigten berücksichtigen.

### 5.3.3 Kennzeichnung und Beleuchtung der Rettungswege

Rettungswege und Notausgänge müssen gekennzeichnet sein, damit ortsfremde Personen (z. B. Besucher) aber auch gehfähige Patienten, Bewohner und Pflegekräfte in einer durch ein Brandereignis hervorgerufenen Stress-Situation den Gefahrenbereich auf dem schnellsten Weg verlassen können.

Die Rettungswege müssen außerdem mit einer Sicherheitsbeleuchtung versehen sein, die im Fall eines Stromausfalls eine ausreichende Beleuchtung z. B. über Batterien sicherstellt. Oft werden die im nachfolgenden Foto dargestellten beleuchteten Rettungswegkennzeichen verwendet, die beide Anforderungen erfüllen.

<sup>4</sup> andere Bezeichnung: „Räumungskonzept“



Abbildung 10: Beleuchtetes Rettungswegkennzeichen an der Decke [8]

#### 5.3.4 Unterweisung und Schulung der Beschäftigten

Wie in anderen Bereichen des Lebens auch, müssen Kenntnisse und Fähigkeiten regelmäßig trainiert werden, um sie jederzeit abrufen zu können. Die notwendigen "Unterweisungen" sollten nicht einfach nur nach Lehrbuch erfolgen, sondern individuell abgestimmt sein sowohl auf die zu unterweisenden Personen als auch auf das Gebäude und dessen Nutzer.

Unterweisungen sollten fachlich fundiert ausgearbeitet werden und in einem angemessenen Zeitrahmen regelmäßig durchgeführt werden. Übungen müssen geplant, überwacht und ausgewertet werden. Der Umgang mit den vorhandenen Evakuierungsmitteln sollte nicht nur in der Theorie erklärt, sondern auch in die praktischen Übungen einbezogen werden. Insbesondere eine kritische Nachbesprechung der Übung fördert und festigt Erkenntnisse, die im Ernstfall wertvoll sein können.

#### 5.3.5 Brandschutz- und Evakuierungshelfer

Das Arbeitsstättenrecht schreibt vor, dass eine ausreichende Anzahl von Beschäftigten durch Unterweisung und Übung im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden vertraut zu machen ist.<sup>5</sup> In Produktions- oder Verwaltungsbetrieben mit normaler Brandgefährdung ist eine Anzahl von etwa 5 % der Beschäftigten ausreichend. Da jedoch sowohl der Schichtbetrieb als auch die besonderen Umstände des Gebäudes auch im Hinblick auf die zu betreuenden Personen berücksichtigt werden müssen, kann die erforderliche Anzahl an Brandschutz Helfern nur mittels einer individuellen Bewertung (z. B. einer Gefährdungsbeurteilung) festgelegt werden.

Die Ausbildung zum Brandschutz Helfer ist in der Regel eine halbtägige Veranstaltung mit folgenden Inhalten:

- Grundzügen des vorbeugenden Brandschutzes
- Kenntnisse über die betriebliche Brandschutzorganisation,
- die Gefahren durch Brände sowie über
- das Verhalten im Brandfall.

---

<sup>5</sup> vgl. Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A2.2, Maßnahmen gegen Brände, Kap. 7.3

In einer praktischen Übung wird in der Regel ein sogenannter "Brandsimulator" eingesetzt, an dem die Teilnehmer ansatzweise sowohl die Auswirkungen eines Brandes (Rauch und Wärme) als auch Funktions- und Wirkungsweise von Feuerlöscheinrichtungen erfahren können.

Hinsichtlich der Ausbildung von Evakuierungshelfern empfiehlt die DGUV Information 205-033 "Alarmierung und Evakuierung":

*Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind gefordert,  
die Evakuierung zu unterstützen, ohne sich selbst zu gefährden!*

Da sich die theoretischen Inhalte der beiden Unterweisungen weitgehend überschneiden, wird empfohlen, ausnahmslos alle Pflegekräfte und Verwaltungsmitarbeiter sowohl auf die Rolle des Evakuierungshelfers als auch auf die des Brandschutz Helfers vorzubereiten.

### 5.3.6 Brandschutzbeauftragte

Brandschutzbeauftragte sind die zentrale Ansprechperson für alle Brandschutzfragen im Betrieb. Sie beraten und unterstützen den Arbeitgeber in allen Fragen des vorbeugenden, abwehrenden und organisatorischen Brandschutzes sowie im betrieblichen Notfallmanagement.

Zu den Aufgaben des Brandschutzbeauftragten gehören u. a. die Erstellung und ständige Anpassung der Brandschutzordnung sowie die Unterweisung der Brandschutz- und Evakuierungshelfer.

### 5.3.7 Instandhaltung und Prüfung

Insbesondere bei technischen Anlagen ist eine regelmäßige Instandhaltung nach den Vorgaben des Herstellers ausschlaggebend für die Funktion der Anlage im Brandfall. Darüber hinaus müssen die Wirksamkeit und die Betriebssicherheit der sicherheitstechnischen Anlagen durch Sachverständige in regelmäßigen Intervallen geprüft werden. Im Idealfall werden die denkbaren Notfall-Szenarien simuliert und das Zusammenwirken aller Anlagen im Gebäude getestet.

Durch den Brandschutzbeauftragten müssen in regelmäßigen Intervallen Begehungen durchgeführt werden, bei denen sowohl die möglichen Gefahren identifiziert als auch die Funktion der Flucht- und Rettungswege sowie der Maßnahmen gegen die Ausbreitung von Feuer und Rauch sichergestellt werden. Die behördliche Gefahrenverhütungsschau hat einen ähnlichen Zweck. Die Feuerwehr prüft gleichzeitig, ob die zur Rettung und für wirksame Löscharbeiten erforderlichen Bedingungen gegeben sind.

Eine Evakuierungsübung, bei der sowohl Pflegekräfte als auch Wartungsfirmen der technischen Anlagen, Prüfsachverständige, Brandschutzbeauftragte und die Feuerwehr beteiligt sein sollten, erfordert einen meist mehrmonatigen Vorlauf und intensive Planung. Möglicherweise vorhandene Mängel können so erkannt und im Nachgang eliminiert werden.



## 6 Empfehlungen zum Verhalten im Brandfall

Wenn trotz aller Vorkehrungen die Entstehung eines Brandes nicht verhindert werden konnte, sind die Pflegekräfte für den entscheidenden Zeitraum auf sich allein gestellt. Die hier beschriebenen Hinweise für den Brandfall betreffen den Zeitraum von der Feststellung eines Brandes bis zum Eintreffen der Feuerwehr. In diesem Zeitraum müssen die Auswirkungen des Brandes insbesondere auf Personen – Bewohner und Patienten als auch Pflegepersonal – auf das mögliche Minimum begrenzt werden.

Dafür gelten folgende Grundsätze, die nachfolgend näher erläutert werden:

1. Je früher ein Brand entdeckt und die Beschäftigten alarmiert werden, umso früher können Maßnahmen eingeleitet werden.
2. Je besser die Beschäftigten bezüglich des richtigen Verhaltens im Brandfall ausgebildet sind, umso geringer ist die Wahrscheinlichkeit von Personenschäden.
3. Je früher die Feuerwehr alarmiert wird, umso größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass Menschen gerettet werden können, die von den Pflegekräften nicht evakuiert werden konnten und umso geringer ist die Wahrscheinlichkeit folgenreicher Schäden für den Betrieb und die Umwelt.

Eine "goldene Regel" für das Verhalten im Brandfall gibt es leider nicht. Meistens muss situationsbedingt gehandelt werden. Jedoch haben einige Maßnahmen eine höhere Priorität als andere. Nach der Entdeckung eines Brandes sollte dieser nach Möglichkeit eingegrenzt werden – im einfachsten Fall durch Schließen der Tür zum Brandraum. Vorher müssen natürlich alle Personen den Brandraum verlassen haben – dabei benötigen diese ggf. Unterstützung. Parallel muss die Feuerwehr alarmiert werden.

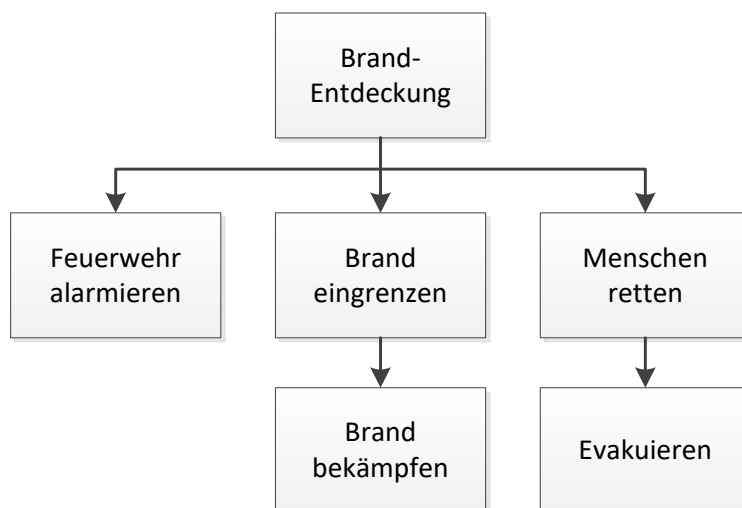


Abbildung 11: Prioritäten der Maßnahmen im Brandfall [1]

## 6.1 Ruhe bewahren

Empfehlungen zum Verhalten im Brandfall beginnen in der Regel mit der Aufforderung:

Ruhe bewahren!

Da ein Brand jedoch kein alltägliches Ereignis ist, können die betroffenen Personen nur dann Ruhe bewahren, wenn sie genau wissen, was zu tun ist. Dafür sind regelmäßige Unterweisungen und Übungen erforderlich, insbesondere mit den vorhandenen Evakuierungsmitteln.

## 6.2 Brand eingrenzen – Türen zuziehen

Oft kann mit einer einfachen Maßnahme, wie dem Zuziehen einer Tür, der Brand eingegrenzt werden. Die Zeit, die dadurch gewonnen wird, dass sich der Brandrauch weniger schnell ausbreitet, kann für die Alarmierung der Feuerwehr und die Evakuierung der Personen genutzt werden.

Ob und wie ein Brand eingegrenzt werden kann hängt von vielen Faktoren ab. Hier ein paar grundsätzliche Tipps dazu:

- Bringen Sie sich nicht selbst in Gefahr. Bedenken Sie immer: Brandrauch ist giftig und führt bereits bei wenigen Atemzügen zu Bewusstlosigkeit und zum Tod.
- Ziehen Sie die Türen zu einem brennenden Raum zu, wenn sich keine Personen mehr darin befinden. Schließen Sie Türen im Brandfall niemals ab, weil die Feuerwehr die Tür möglicherweise öffnen muss.
- Ziehen Sie auch Türen zu nicht brennenden Räumen zu, um eine mögliche Ausbreitung von Rauch in diese Räume zu verhindern.
- Rauch- und Brandschutztüren dürfen niemals verkeilt oder anderweitig in ihrer Funktion eingeschränkt sein.

## 6.3 Feuerwehr alarmieren

Je früher die Feuerwehr am Einsatzort eintrifft, umso mehr Möglichkeiten hat sie, die Ausbreitung eines Brandes einzugrenzen und den Brand zu löschen. Dies ist vor allem dann entscheidend, wenn sich noch Menschen in Gebäudeteilen befinden, die noch nicht evakuiert werden konnten.

Voraussetzung für die Alarmierung der Feuerwehr ist, dass der Brand bemerkt wurde und ein Telefon zur Verfügung steht. Die Notrufnummer 112 sollte allen Beschäftigten ebenso bekannt sein wie die Notwendigkeit der präzisen Angabe des Einsatzortes.

Eine automatische Brandmeldeanlage erkennt über die automatischen Rauchmelder einen Brand frühzeitig und alarmiert selbständig die Leitstelle der Feuerwehr. Der Einsatzort ist durch die Kennung der Brandmeldeanlage bekannt. Insbesondere die in der nachfolgenden Grafik dargestellte Entdeckungszeit und die Meldezeit können durch eine Brandmeldeanlage entscheidend verkürzt werden. Außerdem kann die Feuerwehr das Gebäude selbst öffnen und an der Brandmeldezentrale ablesen, wo genau sich der ausgelöste Brandmelder befindet. Die Pflegekräfte können sich so zunächst auf die Evakuierung konzentrieren.

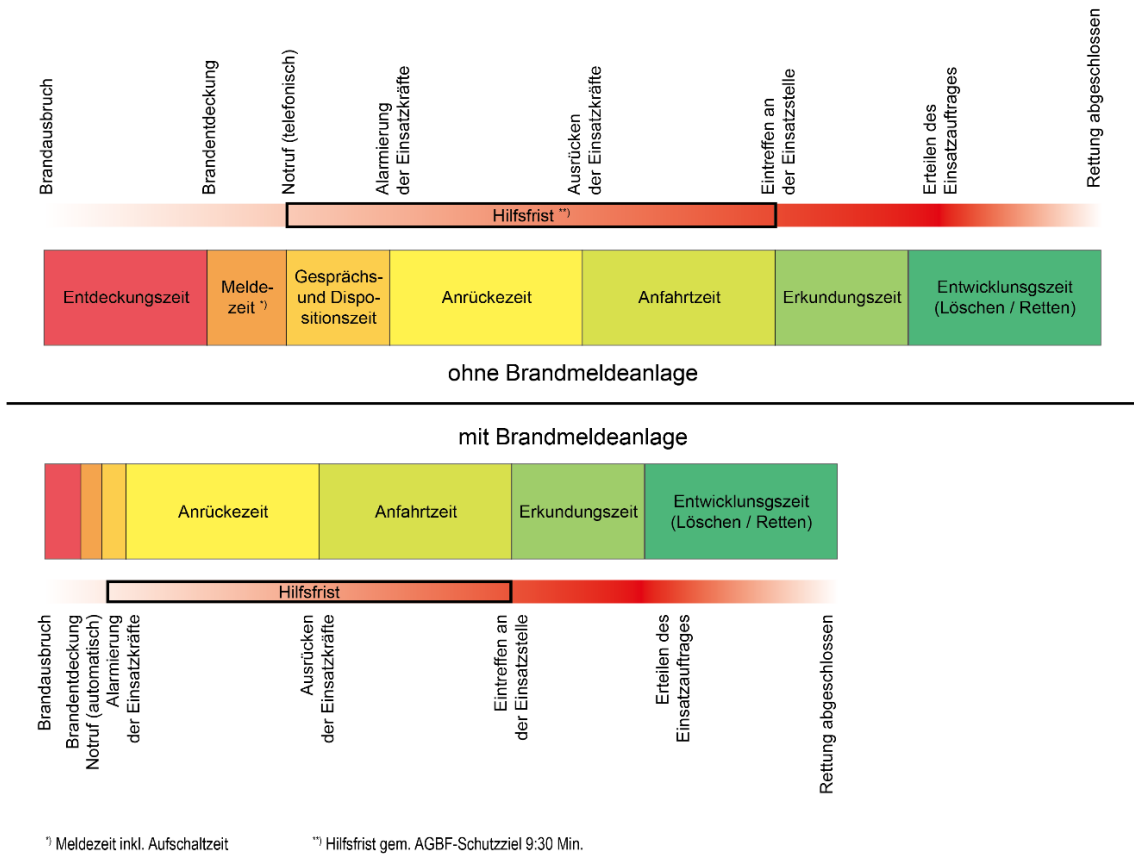


Abbildung 12: Alarmierung und Hilfsfrist mit und ohne Brandmeldeanlage [1]

Allerdings übermittelt die Brandmeldeanlage nur den Umstand, dass ein Brandmelder ausgelöst wurde an die Feuerwehr - nicht aber was genau passiert ist. Sobald es möglich ist, sollte deshalb über die Notrufnummer 112 die Lage an die Leitstelle durchgegeben werden.

Bei einem Notruf oder einer Lagemeldung per Telefon über die Notrufnummer 112 sollten folgende Informationen bekannt sein:

Einsatzort	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ort, Straße, Hausnummer,</li> <li>• Art der Einrichtung,</li> <li>• ggf. Flügel und/oder Geschoss</li> </ul>
Lage	<p>Möglichst kurze und präzise Beschreibung der Lage, zum Beispiel "Rauch aus Aufenthaltsraum im zweiten Obergeschoss, eine Person mit Rauchverletzungen, Tür zum Brandraum ist geschlossen"</p> <p><u>Wichtig:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• deutlich und möglichst unaufgeregt sprechen</li> <li>• nur Tatsachen und Beobachtungen nennen, Vermutungen deutlich als solche bezeichnen</li> <li>• Rückfragen beantworten</li> </ul>
Ansprechpartner	<p>Nennen Sie ihren Namen und folgen sie den Anweisungen des Disponenten. Bleiben Sie am Telefon bis der Disponent an der Leitstelle sagt, dass Sie auflegen sollen!</p> <p>Stellen Sie möglichst jemanden ab, der die Feuerwehr bereits am Gebäudezugang in Empfang nimmt und einweist.</p>

Der Disponent aktiviert die erforderlichen Einsatzkräfte der Feuerwehr und die Rettungsdienste aufgrund der übermittelten Informationen und der Erfahrungen mit ähnlichen Einrichtungen.

Die Leitstelle sollte lieber "einmal zu oft" als "einmal zu wenig" angerufen werden. Der Disponent ist ein sowohl in Belangen der Feuerwehr und des Rettungsdienstes als auch in der Gesprächsführung ausgebildeter Spezialist, der letztlich auf Grundlage der ihm vorliegenden Fakten entscheidet, ob und wenn ja welche Einsatzkräfte alarmiert werden. Wenn außergewöhnliche Umstände im Umfeld festgestellt werden (z. B. Rauch, Gasgeruch, Hilferufe usw.) muss der Notruf gewählt und die Lage so klar und objektiv wie möglich geschildert werden. Das gilt auch dann, wenn die Gefahrensituation vermeintlich bereits geklärt ist. Nach einem durch eigenes Personal gelöschten Brand muss der Notruf unbedingt gewählt werden, um die Leitstelle über diesen Umstand zu informieren. Einerseits können so eventuell bereits alarmierte Einsatzkräfte zurückgerufen werden. Andererseits kann die Leitstelle Spezialkräfte entsenden, die mögliche giftige Rückstände messen können.

Das Alarmieren der Leitstelle per Telefon sollte auch in Simulationen geübt werden, um die nötige Praxis zu bekommen. Für ein realistisches Szenario gibt es sogenannte "Notrufoffener", die zwei direkt miteinander verbundene Telefone enthalten. Die Leitstelle kann so durch den Trainer (z. B. den Brandschutzbeauftragten) simuliert werden.

#### 6.4 Retten und Evakuieren

Bei der Rettung von Personen aus dem Gefahrenbereich eines Brandes kann in den meisten Fällen nicht auf das Eintreffen der Feuerwehr gewartet werden. Für die Rettung von unmittelbar gefährdeten Personen bleiben aufgrund des giftigen Brandrauchs meist nur wenige Minuten. Entsprechende Maßnahmen müssen also durch die anwesenden Pflegekräfte ohne Eigengefährdung eingeleitet werden.

Pflegekräfte müssen sich vor Ausbruch eines Brandes überlegt haben, wie sie Personen aus einem Gefahrenbereich retten können. Dazu spielen zahlreiche Faktoren eine Rolle, zum Beispiel:

- In welcher körperlichen Verfassung ist die Pflegekraft selbst? (Beispiel: Ein Retter mit einem Bandscheibenleiden kann möglicherweise eine andere Person nicht tragen – dafür aber die Feuerwehr alarmieren und Türen schließen.)
- Wie viele Personen stehen für die Rettung und Evakuierung zur Verfügung? Wie viele Personen können in welcher Zeit zur Unterstützung gerufen werden? Wie werden diese alarmiert?
- Welche Hilfsmittel sind zur Rettung und Evakuierung erforderlich? Wo sind diese Hilfsmittel verfügbar und wer kann damit umgehen?

Im Falle eines Brandes müssen die anwesenden Pflegekräfte innerhalb von Sekunden entscheiden, welche Personen gerettet werden müssen und welche in ihren Räumen zumindest vorübergehend sicher sind, welche Maßnahmen zur Evakuierung von Personen aus dem Gefahrenbereich erforderlich sind und wie weiter vorzugehen ist. Für das Studium von Anleitungen oder Rückfragen beim Brandschutzbeauftragten ist dann definitiv keine Zeit mehr. Die grundsätzliche Vorgehensweise muss klar sein und wurde idealerweise mehrfach geübt.

Die Frage "Was machen wir, wenn jetzt in diesem oder jenem Raum ein Brand ausbricht?" stellen sich die Pflegekräfte im Idealfall täglich selbst. Zu diesem Zeitpunkt steht der Brandschutzbeauftragte bei Fragen und Unklarheiten mit Tipps zur Verfügung.

Die folgenden Grundsätze für die Rettung und Evakuierung von Bewohnern in Pflegeheimen und Patienten in Krankenhäusern sollten unbedingt berücksichtigt werden:

- Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung.
- So frühzeitig wie möglich mit der Evakuierung beginnen.
- Verstärkung rufen: Andere Pflegekräfte informieren.
- Bei der Rettung von Personen aus einem unmittelbaren Gefahrenbereich (Brandraum oder verrauchter Bereich) unbedingt auf den Eigenschutz achten.
- Türen hinter sich zuziehen - nicht abschließen.
- Keine Aufzüge benutzen (Ausnahmen sind speziell gekennzeichnete Evakuierungsaufzüge).
- Niemals in ein brennendes oder verrauchtes Gebäude zurücklaufen.
- Wenn möglich: Vollzähligkeit feststellen und sichern.

Falls eine Evakuierung nicht möglich ist, weil der Fluchtweg verraucht ist oder die zu rettenden Personen nicht transportiert werden können, muss der Raum, in dem sich Personen aufhalten, gegen Eindringen von Rauch so gut wie möglich gesichert werden. Zwingend erforderlich ist in einem solchen Fall, die Feuerwehr darüber zu informieren, wo sich wie viele Personen im Gebäude aufhalten. Falls es möglich ist, sollte man sich zusätzlich am Fenster bemerkbar machen.

## 6.5 Brandbekämpfung

Eine erfolgreiche Brandbekämpfung hängt in allererster Linie davon ab, zu welchem Zeitpunkt ein Brand entdeckt wird und welche Löschmittel zur Verfügung stehen.

Beispiel: Kommt eine Zeitung zu nah an eine Kerze und fängt an zu brennen, kann die gerade entstandene Flamme mit einem Glas Wasser gelöscht werden. Bereits 10 Sekunden später ist ein Eimer Wasser erforderlich und – falls die Flamme weitere Nahrung findet – reicht nach 60 Sekunden möglicherweise ein Feuerlöscher nicht mehr aus, um das Feuer zu löschen.

Bei Bränden in Gebäuden muss außerdem bedacht werden, dass man bereits nach kurzer Zeit einen Raum wegen des sehr schnell entstehenden giftigen Brandrauchs nicht mehr betreten kann. Empfehlungen wie zum Beispiel "immer mit der Windrichtung löschen" und "möglichst mit mehreren Feuerlöschern gleichzeitig angreifen" sind für Brände im Außenbereich zutreffend. Im Inneren von Gebäuden ist es jedoch der Brandrauch, der einen Löschversuch bereits wenige Minuten nach der Brandentstehung zu einem unkalkulierbaren Risiko macht.

**Bedenken Sie immer:  
Sachwerte sind ersetzbar – das Leben und die Gesundheit nicht.**

Ein Löschversuch sollte grundsätzlich nur dann vorgenommen werden,

1. wenn er erforderlich ist, zum Beispiel weil Menschen in Gefahr sind,
2. wenn eine Aussicht auf Erfolg besteht und
3. wenn das Risiko für den Löschenden akzeptabel ist.

Eine Aussicht auf Erfolg besteht nur dann, wenn der Löschversuch in einer ganz frühen Phase des Brandes (in den ersten Minuten nach Brandentstehung) vorgenommen werden kann, ein geeignetes Löschmittel schnell zur Verfügung steht und der Umgang mit dem Löschmittel geübt wurde. Wer einen Feuerlöscher zum ersten Mal in der Hand hat und sich die Anleitung durchlesen muss, der sollte besser bei der Evakuierung behilflich sein und sich selbst in Sicherheit bringen.

Wenn sich in einem Brandraum keine Personen befinden, ist das Mittel der Wahl die Tür zu schließen und die Brandbekämpfung der – hoffentlich bereits alarmierten – Feuerwehr zu überlassen.

Grundsätze bei der Brandbekämpfung sind:

- Erst die Feuerwehr über den **Notruf 112** alarmieren!
- **Menschenrettung immer vor Brandbekämpfung!** Keine Zeit mit Löschversuchen verlieren, wenn die Rettung von Personen aus dem Gefahrenbereich noch nicht abgeschlossen ist.
- **Die Tür zum Brandraum** nur öffnen, wenn dahinter Menschen gerettet werden müssen. Ansonsten die Tür geschlossen halten und auf die Brandbekämpfung in dem Raum verzichten.
- **Sich nie im Brandrauch aufhalten!** Brandrauch führt bereits nach wenigen Atemzügen zu Bewusstlosigkeit und zum Tod.

## 6.6 Auf die Feuerwehr warten

Ist die Feuerwehr eingetroffen, sollte eine verantwortliche Person schnellstmöglich Kontakt zum Einsatzleiter der Feuerwehr suchen und die (möglicherweise seit dem Notruf veränderte) Lage beschreiben. Den Anweisungen des Einsatzleiters ist im Falle eines Brandes oder einer anderen Notlage Folge zu leisten.

Eine verantwortliche Person sollte dem Einsatzleiter mitteilen, wo und wie viele Personen sich im Gebäude befinden. Dabei müssen in der Kommunikation unbedingt Vermutungen von Tatsachen abgegrenzt und als solche deutlich benannt werden. Der Einsatzleiter muss auf Grundlage der ihm zugetragenen Informationen innerhalb von Sekunden Entscheidungen treffen, die den Unterschied zwischen Leben und Tod bedeuten können. Diese Entscheidungen sollten nicht auf zweifelhaften Annahmen basieren.

## 7 Vorbeugende Maßnahmen zur Unterstützung im Brandfall

### 7.1 Verhinderung der Entstehung von Bränden

#### 7.1.1 Schwer entflammbare Textilien

In Schulen, Kitas, Kranken- und Pflegeeinrichtungen und anderen öffentlichen Gebäuden werden oft von den Aufsichtsbehörden Stoffe und Textilien mit der Eigenschaft "schwer entflammbar" gefordert. Bei den Produkten handelt es sich in der Regel um Vorhang- und Deko-Stoffe, Polsterungen, Teppiche und ähnliches, die ihre Schwerentflammbarkeit oft mit einem Zertifikat nach „DIN 4102 - B1“ nachweisen. Produkte, die aus schwer entflammbaren Fasern bestehen, sind als „permanent schwer entflammbar“ gekennzeichnet. Dagegen wird die Eigenschaft „schwer entflammbar“ bei Textilien durch die Behandlung mit einem speziellen Imprägniermittel erreicht. Durch Waschen und alterungsbedingte Einflüsse verliert die Imprägnierung jedoch ihre Wirksamkeit. Ob und wie sie aufgefrischt werden kann, ist in der Gebrauchsanweisung des Herstellers angegeben

Ein Zertifikat für schwerentflammbare Stoffe sollte mindestens beinhalten:

Material:	Prozentuale Zusammensetzung und Aufbau des Materials
Brandverhalten nach:	DIN 4102 - B1 oder EN 1021 Teile 1 und 2 (zugelassen für den deutschen Markt)
Reinigung:	Wie und mit welchen Mitteln kann der Stoff gereinigt werden
Pflege:	Wie und mit welchen Mitteln kann die Schwerentflammbarkeit beibehalten oder wiederhergestellt werden

#### 7.1.2 Elektrische Geräte

Nach den Statistiken der Schadenversicherer sind elektrische Geräte für einen Großteil der Brände verantwortlich. Ausgelöst wird das Brandereignis dabei durch unterschiedliche Umstände, die sich in folgende Kategorien zusammenfassen lassen:

- Ein elektrisches Gerät ist defekt und löst einen Brand z. B. durch einen Kurzschluss oder durch Überhitzung aus.
- Ein elektrisches Gerät wird nicht bestimmungsgemäß verwendet oder es werden Sicherheitsregeln bei der Verwendung nicht beachtet. Beispielsweise werden auf einer Herdplatte brennbare Materialien abgelegt, die sich beim Einschalten der Herdplatte entzünden. Ein anderes Beispiel sind Mehrfachstecker, die durch die angeschlossenen Geräte überlastet werden und so überhitzen und einen Brand auslösen können.

Zur Vermeidung von Unfällen mit elektrischen Geräten sollten diese grundsätzlich vom Stromnetz getrennt werden, wenn sie nicht benötigt werden. Das wird insbesondere für ortsveränderliche Geräte wie zum Beispiel Haartrockner, Toaster und Wasserkocher empfohlen.

Da die elektrischen Geräte in einer Pflegeeinrichtung auch vom Pflegepersonal benutzt bzw. bedient werden (auch wenn es sich eventuell um persönliches Eigentum der Bewohner handelt), ist eine regelmäßige Prüfung aller ortsveränderlichen Geräte und elektrischen Anlagen nach Betriebssicherheitsverordnung sowie den Vorgaben der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen durch den Arbeitgeber zu veranlassen.

### 7.1.3 Aufladen von Mobilgeräten

Die Verwendung von mobilen Geräten ist auch aus dem Leben von Pflegeheimbewohnern nicht mehr wegzudenken. Beim Aufladen der Akkus in diesen Geräten kann es unter Umständen zu einer Überhitzung kommen. Es sollte beim Aufladen grundsätzlich darauf geachtet werden, dass die Geräte während des Ladevorgangs auf einer nicht brennbaren Unterlage liegen oder stehen.

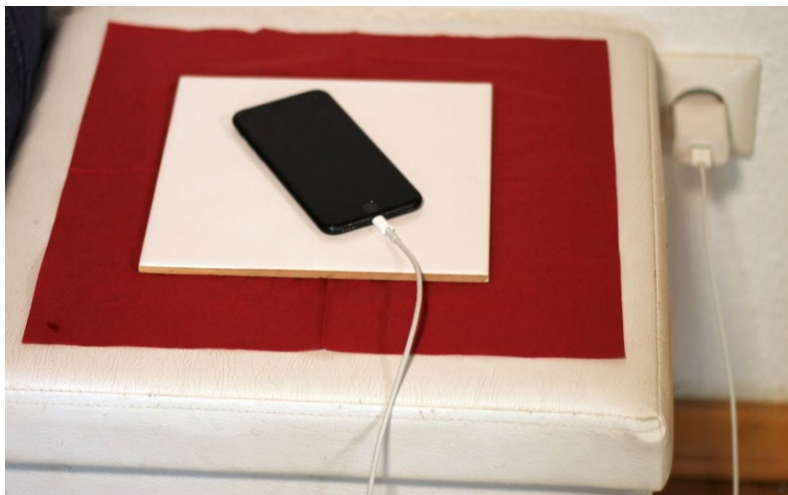


Abbildung 13: Keramikfliese als Unterlage beim Aufladen von Mobilgeräten [1]

### 7.1.4 Sichere Raucherbereiche

Eine mögliche Brandursache ist der fahrlässige Umgang mit Zigaretten und ähnlichen Raucherwaren. Das Rauchen ist in Pflegeeinrichtungen daher meist untersagt. Allerdings lassen sich Raucher von einem Verbot nicht abhalten und gehen ihrer Sucht dann eben heimlich nach. Weil Rauchen ja nicht erlaubt ist, stehen natürlich auch keine "sicheren" Aschenbecher zur Verfügung mit der Folge, dass Zigarettenkippen irgendwo entsorgt werden. Möglicherweise verringert die Ausweisung eines Raucherbereichs an einer geeigneten, wettergeschützten Stelle und dessen Ausstattung mit Sicherheitsaschenbechern das "unerlaubte" Rauchen in den Zimmern.



Abbildung 14: Brandgefahr durch fahrlässigen Umgang mit Zigaretten [7]



## 7.2 Beschaffenheit der Fluchtwege

Wenn alle Maßnahmen zur Vorbeugung versagt haben und es doch zu einem Brand kommt, müssen sich die Personen im Gebäude darauf verlassen können, dass die Rettungswege funktionieren. Recht einfache Maßnahmen tragen dabei oft zu einer wesentlichen Verbesserung bei.



Abbildung 15: Fluchtweg nicht benutzbar [6]

Die Rollatoren der Bewohner müssen zum Beispiel irgendwo abgestellt werden. Die Bewohner selbst denken meist nicht an einen Brandfall und stellen ihre Geräte eben im Fluchtweg ab, wenn es keine entsprechende Regelung und keinen geeigneten Abstellplatz gibt.

## 7.3 Verhinderung der Ausbreitung von Feuer und Rauch

Die erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von Feuer und insbesondere von Rauch müssen im Brandschutzkonzept oder einer Gefährdungsbeurteilung festgelegt sein. Um sicherzustellen, dass bauliche Strukturen noch intakt und technische Anlagen wirksam sind, muss eine regelmäßige Inspektion und Wartung erfolgen. Bauordnungsrechtlich geforderte technische Anlagen müssen wiederkehrend von anerkannten Sachverständigen geprüft werden.

Darüber hinaus sollten die wesentlichen Komponenten der "inneren Abschottung" (siehe Kap. 5.1.1) regelmäßig auf ihre Funktion überprüft werden.

Das Pflegepersonal muss dahingehend sensibilisiert sein, dass eine nicht schließende Brand- oder Rauchschutztür nicht einfach hingenommen, sondern die zuständige Stelle informiert wird, um das Problem kurzfristig zu beheben. Das gilt zum Beispiel auch für brennbare Gegenstände in Fluren und Treppenträumen, Hindernisse im Rettungsweg oder "verkeilte" Brandschutztüren. Gut informiertes und motiviertes Personal wird solche Gefahren erkennen und im besten Fall einfach selbst beseitigen.

## 7.4 Ausbildung von Brandschutz- und Evakuierungshelfern

Wenn möglich sollten alle Mitarbeiter in allen Abteilungen an regelmäßigen Trainings teilnehmen, bei denen die Vorgehensweise im Falle eines Brandes nicht nur theoretisch unterwiesen, sondern auch praktisch geübt wird. Meist fallen während einer solchen Übung die für die jeweilige Einrichtung zu beachtenden Besonderheiten auf.

Die Trainings sollten mindestens einmal jährlich stattfinden. Bewährt hat sich, mehrere Termine anzubieten, um alle Mitarbeiter im Mehrschichtbetrieb zu erreichen und neue Mitarbeiter möglichst früh zu unterweisen.

## 7.5 Vorhalten von Hilfsmitteln zur Rettung und Evakuierung

### 7.5.1 Evakuierungsmatte/Evakuierungstuch/Evakuierungsmatratze

Die Evakuierungsmatte oder das Evakuierungstuch sind in engen Treppenräumen, Treppenhäusern, Gängen und Fluren ideal einsetzbar. Die Geschwindigkeit lässt sich individuell gestalten. Über der Evakuierungsmatte oder dem Evakuierungstuch bedarf es zwingend einer Matratze. Die Evakuierungsmatten oder die Evakuierungstücher können nur schnell und wirkungsvoll eingesetzt werden, wenn sie in den Kranken- und Pflegeeinrichtungen schon in den Betten (unter den Matratzen) vorgehalten werden. Empfohlen ist eine Kennzeichnung der Räume, in denen die Betten mit Evakuierungsmatte oder dem Evakuierungstuch ausgestattet sind – falls das nicht sowieso auf alle Betten zutrifft.

Die Evakuierungsmatratze hat ähnliche Eigenschaften wie die Evakuierungsmatte oder das Evakuierungstuch. Hierfür wird jedoch keine zusätzliche Matratze benötigt; Polsterungen und ein spezieller Rückenschutz sind inklusive. Ein Kopfschutz ist außerdem integriert. Die Evakuierungsmatratze ist für einen liegenden Transport und nicht unbedingt für eine präventive Vorhaltung in einem Patientenbett gedacht. Auch als selbstaufblasendes Modell ist die Evakuierungsmatratze erhältlich.

### 7.5.2 Evakuierungsstuhl

Es gibt mehrere Varianten von Evakuierungsstühlen. Ein wesentliches Merkmal ist, ob der Evakuierungsstuhl für einen Transport lediglich abwärts über Treppen geeignet ist oder zusätzlich auch aufwärts über die Treppe bewegt werden kann. Spezielle Ausführungen sind für den Transport über Wendeltreppen geeignet.

Ein großer Vorteil des Evakuierungsstuhls ist, dass er sekundenschnell einsatzbereit ist. Die Gleitgeschwindigkeit über Treppen wird von der Bedienungsperson des Evakuierungsstuhls bestimmt. Kann eine zu rettende Person nicht selbstständig auf den Evakuierungsstuhl umsteigen, muss diese auf den Evakuierungsstuhl gehoben werden. Die Bedienungspersonen des Evakuierungsstuhls sollten eine ausführliche Schulung oder Einweisung durch den Verkäufer bzw. den Hersteller erhalten.

### 7.5.3 Weitere Hilfsmittel

In der ebenfalls vom Gemeinsamen Ausschuss für Brandschutzerziehung und -aufklärung herausgegebenen Fachempfehlung "Der rote Faden für den Brandschutz bei Menschen mit Behinderungen" sind eine Reihe weiterer Rettungsmittel dargestellt und in ihrer Anwendung ausführlich beschrieben, zum Beispiel:

- Rettungssitz
- Rettungswindel
- Evakuierungssitz / Patiententragesitz
- Tragetuch
- Trageband mit Schulterpolsterungen und Rückenstützen

Es wird im Roten Faden außerdem dargestellt, wie eine Rettung mit Rettungsgeräten der Feuerwehr abläuft und was dabei für das Pflegepersonal zu beachten ist.

## 8 Bildquellen

- [1] Inderthal, Lars, Verhalten im Brandfall in Pflegeeinrichtungen, Gemeinsamer Ausschuss Brandschutzerziehung und -aufklärung der vfdb und des DFV, 2021
- [2] Jörn Klaas, Netzwerk Brandschutz OWL
- [3] Inderthal, Lars, Rechte und Pflichten beim Einbau und Betrieb von Rauchwarnmeldern, Springer-Vieweg, 2019
- [4] Hekatron Vertriebs GmbH
- [5] Brandon, Leon - Flickr: Day 25: Fire Sprinkler, CC BY-SA 2.0, [commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=28858271](https://commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=28858271)
- [6] Carola68, [pixabay.com/users/carola68-15252460](https://pixabay.com/users/carola68-15252460)
- [7] Ri\_Ya, [pixabay.com/users/ri\\_ya-12911237](https://pixabay.com/users/ri_ya-12911237)
- [8] monicore, [www.pexels.com](https://www.pexels.com)

## 9 Weitere Informationen

Die nachfolgenden aufgeführten Schriften bieten weiterführende Hilfen zu verschiedenen Aspekten. Die Dokumente können unter der jeweils angegebenen URL kostenlos heruntergeladen werden. Die Liste ist ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

- 1 AGBF-Richtlinie für Pflege- und Behinderteneinrichtungen (Ausgabe 2013-1)  
**Brandschutztechnische Anforderungen an Einrichtungen zum Zwecke der Pflege oder Betreuung von Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung**  
<https://www.agbf.de/downloads-fachausschuss-vorbeugender-brand-und-gefahrenschutz/category/28-fa-vbg-oeffentlich-empfehlungen?download=204:2013-10-richtlinie-pflege-und-behinderteneinrichtungen>
- 2 VdS-Richtlinie 2226 (Ausgabe 2008-01)  
**Krankenhäuser, Pflegeheime und ähnliche Einrichtungen zur Unterbringung oder Behandlung von Personen – Richtlinien für den Brandschutz**  
<https://shop.vds.de/publikation/vds-2226>
- 3 DGUV-Information 205-003 (Ausgabe 2020-12)  
**Aufgaben, Qualifikation, Ausbildung und Bestellung von Brandschutzbeauftragten**  
<https://publikationen.dguv.de/regelwerk/dguv-informationen/3872/aufgaben-qualifikation-ausbildung-und-bestellung-von-brandschutzbeauftragten>
- 4 DGUV-Information 205-001 (Ausgabe 2020-12)  
**Betrieblicher Brandschutz in der Praxis**  
<https://publikationen.dguv.de/regelwerk/dguv-informationen/324/betrieblicher-brandschutz-in-der-praxis>
- 5 DGUV-Information 205-023 (Ausgabe 2019-11)  
**Brandschutzhelfer – Ausbildung und Befähigung**  
<https://publikationen.dguv.de/regelwerk/dguv-informationen/2848/brandschutzhelfer>
- 6 DGUV-Information 205-025 (Ausgabe 2016-05)  
**Feuerlöscher richtig einsetzen**  
<https://publikationen.dguv.de/regelwerk/dguv-informationen/3110/plakat-feuerloescher-richtig-einsetzen>
- 7 DGUV-Information 205-033 (Ausgabe 2019-10)  
**Alarmierung und Evakuierung**  
<https://publikationen.dguv.de/regelwerk/dguv-informationen/3554/alarmierung-und-evakuierung>
- 8 Fachbereich AKTUELL FBFHB-025 (Ausgabe 2021-05)  
**Auswahl und Einsatz von Feuerlöschern bei Löschübungen**  
<https://publikationen.dguv.de/regelwerk/publikationen-nach-fachbereich/feuerwehren-hilfeleistungen-brandschutz/betrieblicher-brandschutz/3961/fbfhb-025-auswahl-und-einsatz-von-feuerloeschern-bei-loeschuebungen>
- 9 Fachbereich AKTUELL FBFHB-026 (Ausgabe 2021-04)  
**Hinweise zur sicheren Durchführung von praktischen Löschübungen mit Feuerlöscheinrichtungen**  
<https://publikationen.dguv.de/regelwerk/publikationen-nach-fachbereich/feuerwehren-hilfeleistungen-brandschutz/betrieblicher-brandschutz/4106/fbfhb-026-hinweise-zur-sicheren-durchfuehrung-von-praktischen-loeschuebungen-mit-feuerloescheinrichtung>
- 10 Kuratorium Deutsche Altershilfe – Planungshilfe (Ausgabe 2003-12)  
**Brandschutz in Altenpflegeheimen**  
<https://docplayer.org/18270453-Brandschutz-in-altenpflegeheimen.html>
- 11 Freie und Hansestadt Hamburg – Merkblatt 01 (Ausgabe 2016-10)  
**Hinweise zur Gestaltung einer Brandschutzordnung für Krankenhäuser und Pflegeheime**  
<https://www.hamburg.de/contentblob/7404702/fd52143002500890b91889020d487717/data/d-01-merkblatt-bo-krhs.pdf>

- 12 Bezirksregierung Münster – Handlungsempfehlung (Ausgabe 2016-10)  
**Handlungsempfehlung für Senioren- und Pflegeeinrichtungen sowie weitere Einrichtungen der Betreuung im Regierungsbezirk Münster bei Krisenfällen**  
[https://www.bezreg-muenster.de/zentralablage/dokumente/ordnung\\_und\\_sicherheit/katastrophenschutz/Handlungsempfehlung-fuer-Senioren--und-Pflegeeinrichtungen-im-Krisenfall.pdf](https://www.bezreg-muenster.de/zentralablage/dokumente/ordnung_und_sicherheit/katastrophenschutz/Handlungsempfehlung-fuer-Senioren--und-Pflegeeinrichtungen-im-Krisenfall.pdf)
- 13 Landkreis Hildesheim (ohne Datum)  
**Muster-Brandschutzordnung für Alten- und Pflegeheime**  
[https://www.landkreishildesheim.de/media/custom/546\\_445\\_1.PDF](https://www.landkreishildesheim.de/media/custom/546_445_1.PDF)
- 14 LFV-NS - Merkblatt (Ausgabe 2017-02)  
**Brandschutz in Pflegeeinrichtungen**  
<https://www.lfv-nds.de/wp-content/uploads/2020/12/VB-INFO-Brandschutz-in-Pflegeeinrichtungen.pdf>
- 15 Stadt Neuss - Leitfaden 60.13 (Ausgabe 2019-02)  
**Räumungskonzept für Alten- und Pflegeheime**  
<https://www.neuss.de/leben/brandschutz/downloads/60-13-raeumungskonzept-fuer-alten-und-pflegeheime.pdf>
- 16 UK|BG – Sicheres Krankenhaus – Information der Unfallkassen und Berufsgenossenschaften  
**Brandschutz in Krankenhäusern und Pflegeheimen**  
<https://www.sicheres-krankenhaus.de/bereichsuebergreifende-themen/bereichsuebergreifende-themen/brandschutz-krankenhaeusern-und-pflegeheimen>

Vorgaben zum organisatorischen Brandschutz finden sich auch in Unfallverhütungsvorschriften und den Gesetzen und Verordnungen zum Schutz von Beschäftigten, da Pflegeeinrichtungen gleichzeitig auch Arbeitsstätten sind. Insbesondere seien hier genannt:

- 17 Unfallverhütungsvorschrift DGUV-Vorschrift 1 (Ausgabe 2013-11)  
**Grundsätze der Prävention**  
<https://publikationen.dguv.de/regelwerk/dguv-vorschriften/2909/dguv-vorschrift-1>
- 18 DGUV-Regel 100-01 (Ausgabe 2014-05)  
**Grundsätze der Prävention**  
<https://publikationen.dguv.de/regelwerk/dguv-regeln/2942/grundsätze-der-praevention>
- 19 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) (Ausgabe 2022-03)  
**Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit**  
<https://www.gesetze-im-internet.de/arbbschg>
- 20 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) (Ausgabe 2020-12)  
**Verordnung über Arbeitsstätten**  
<https://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/A225-arbeitsstaettenverordnung>
- 21 Technische Regeln für Arbeitsstätten - ASR A2.2 (Ausgabe 2022-03)  
**Maßnahmen gegen Brände**  
<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/ASR/ASR-A2-2>
- 22 Technische Regeln für Arbeitsstätten - ASR A2.3 (Ausgabe 2022-03)  
**Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan**  
<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/ASR/ASR-A2-3>

## Anhang

I: Checkliste für Betreiber

II: Checkliste für Pflegekräfte zum Verhalten im Brandfall

III: Beispiele für die Anleitung zur Verwendung von Evakuierungs-Hilfsmitteln

### Anhang I: Checkliste für Betreiber

Kriterium	nein	klären	ja
Liegen die Baugenehmigung und das Brandschutzkonzept für das Gebäude vor und kennen Sie deren Inhalt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sind die Aufgaben des Brandschutzbeauftragten ausdrücklich an eine dafür qualifizierte Person delegiert (extern oder intern)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Liegt eine Brandschutzordnung vor und wurde diese innerhalb der letzten 12 Monate überprüft und aktualisiert?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kennen Sie selbst den Inhalt aller Teile der Brandschutzordnung?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Haben Sie die Brandschutzordnung allen Beschäftigten und ggf. den Bewohnern bekannt gemacht?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wird die Umsetzung der in der Brandschutzordnung festgelegten Maßnahmen regelmäßig in allen Räumen kontrolliert?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wurde die erforderliche Anzahl an Brandschutz- und Evakuierungshelfern ermittelt und stehen diese in jeder Schicht zur Verfügung?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Liegen die Dokumentationen über die Ausbildung der Brandschutz- und Evakuierungshelfer vor?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ist min. ein Termin pro Jahr für die Ausbildung und die Auffrischung der Kenntnisse von Brandschutz- und Evakuierungshelfern geplant?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sind mehrere alternative Termine pro Jahr für die Unterweisung von Beschäftigten durch den Brandschutzbeauftragten geplant?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wurde in den vergangenen 12 Monaten eine Evakuierungsübung durchgeführt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Werden sicherheitstechnische Einrichtungen nach den Vorgaben der Hersteller instandgehalten und liegen darüber Nachweise vor?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Werden sicherheitstechnische Anlagen regelmäßig durch Sachverständige auf deren Wirksamkeit und Betriebssicherheit geprüft.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Liegt ein Bericht über die Durchführung einer Gefahrenverhütungsschau vor und wurden die dort genannten Mängel abgestellt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Haben Sie selbst in den vergangenen 4 Wochen kontrolliert, ob Brand- oder Rauchschutztüren blockiert wurden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sind die Rettungswege benutzbar?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sind die Zufahrt und Aufstellflächen am Gebäude jederzeit für die Feuerwehr frei (keine Baustelle, nicht zugeparkt o. ä.)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>



## **Anhang II: Checkliste für Pflegekräfte zum Verhalten im Brandfall**

Wenn Sie die folgenden Fragen problemlos beantworten können, sind Sie auf einen möglichen Brandfall gut vorbereitet:

Kennen Sie den Textteil ihrer Brandschutzordnung?

.....

.....

Wie können Sie die Feuerwehr alarmieren?

.....

.....

Wie werden Sie im Falle eines Brandes informiert?

.....

.....

Kennen Sie die Gefahren von Rauch und Feuer?

.....

.....

Können Sie einschätzen, wann ein Bereich nicht mehr betreten werden kann, ohne sich selbst in Gefahr zu bringen?

.....

.....

Wissen Sie, wie Sie die Ausbreitung von Brandrauch verhindern können?

.....

.....

Sind die Flucht- und Rettungswege nutzbar?

.....

.....

Wissen Sie, wo Hilfsmittel zur Evakuierung bereitgehalten werden und wie man mit diesen umgeht?

.....

.....

Wissen Sie, wo sich die nächsten Feuerlöschgeräte befinden und wie diese bedient werden?

.....

.....

## Anhang III: Beispiele für die Anleitung zur Verwendung von Evakuierungs-Hilfsmitteln

Besondere Verhaltensregeln beim Einsatz von Evakuierungstüchern und Evakuierungsmatten:



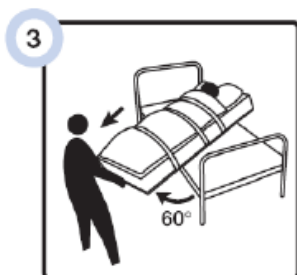
Im Brandfall ziehen Sie die Gurte heraus und schließen Sie über der Bettdecke.

Achten Sie darauf, dass sich die Arme und Beine des Bewohners/Patienten unter der Bettdecke befinden.

Spannen Sie beide Gurte so fest, bis die Gurte eng anliegen, aber nicht einschneiden.



Bitte Sie den Bewohner/Patienten während der gesamten Evakuierung den Kopf locker auf dem Kissen liegen zu lassen und nicht den Kopf anzuheben.



Greifen Sie die beiden Trageschlaufen, am Ende des Evakuierungstuchs, ziehen Sie das Tuch leicht nach oben und zu sich hin.

Drehen Sie den Bewohner/Patienten, samt Matratze und Tuch, im 60°-Winkel zum Bett.

Ziehen Sie den Bewohner/Patienten mit einem Gleiten aus dem Bett.



Ziehen Sie den Bewohner/Patienten entsprechend des Evakuierungsplans aus dem Gefahrenbereich.

Halten Sie Sichtkontakt zum Bewohner/Patienten und wirken Sie beruhigend auf ihn ein.



Bei einer vertikalen Evakuierung können auch Treppenhäuser und Stufen zügig passiert werden.

Bei schwereren Bewohnern/Patienten oder in beengten Umgebungen kann ein weiterer Retter, am Kopfende, an der Steuer- und Bremsschleufe Hilfestellung leisten.

### Anhang III: Beispiele für die Anleitung zur Verwendung von Evakuierungs-Hilfsmitteln

Besondere Verhaltensregeln beim Einsatz von Evakuierungsstühlen:



- Die Bewohner/Patienten müssen vom Bett oder vom Rollstuhl auf den Evakuierungsstuhl umgehoben werden.
- Wenn die Bewohner/Patienten selbstständig umsteigen können, trotzdem Hilfe anbieten.
- Evakuierungsstuhl gerade aufrichten und Bewohner/Patienten selbstständig Platz nehmen lassen.
- Gerade und langsam an die Treppen heranzufahren.
- Den Evakuierungsstuhl auf der Treppe selbstständig gleiten lassen.
- Nie den Evakuierungsstuhl auf der Treppe drehen oder ihn überhastet über die Treppe gleiten lassen.
- Den Fahrgast über jeden Arbeitsschritt informieren.
- Sind in der Handhabung des Evakuierungsstuhls besonders eingewiesene Personen vor Ort, sollten diese den Evakuierungsstuhl bedienen.